



**HOCHSCHULE FÜR  
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN  
LUDWIGSBURG**

**UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE  
VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG**

**Der Jugendgemeinderat – Wahrer Einfluss oder nur spielend Politik  
lernen?**

## **Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades eines  
Bachelor of Arts (B.A.)

im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Kai Magnus Bäuerle

Studienjahr 2024/2025

Erstgutachter: Herr Bürgermeister Joachim Scholz  
Zweitgutachter: Herr Bürgermeister Michael Clauss

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	III
Abbildungsverzeichnis .....	IV
Anlagenverzeichnis .....	V
Genderhinweis .....	VI
1 Einführung und Hinführung zum Thema .....	1
2 Der §41a GemO .....	5
2.1 In der Ausführung von Juli 1998 .....	5
2.2 In der Fassung von August 2005 .....	6
2.3 In der Fassung von August 2005 .....	6
3 Der Begriff der politischen Beteiligung .....	12
3.1 Kinder- und Jugendbeteiligung im Sinne des §41a GemO .....	13
3.2 Die 7 Strategien der Kinder- und Jugendbeteiligung nach Waldemar Stange .....	15
3.3 Alternativmodell nach Michael Hermann .....	17
4 Zielsetzung dieser Arbeit .....	22
4.1 Einflussreiches Handeln in der Gemeinde .....	24
5 Die politische Einstellung junger Menschen in Deutschland .....	26
6 Geschichte von Jugendgemeinderäten in Deutschland .....	30
6.1 Der Dachverband für Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg .....	31
7 Arten von Jugendgemeinderäten in Deutschland .....	34
8 Empirische Untersuchung .....	36
8.1 Methodisches Vorgehen .....	36
8.2 Der Fragebogen .....	37
8.3 Auswahl der Interviewpartner .....	37
8.4 Der Jugendgemeinderat Winnenden .....	38
8.5 Aufstellung von Thesen .....	39
8.6 Auswertung der erhobenen Daten .....	40
8.7 Analyse der Ergebnisse .....	59
9 Zusammenfassung, Ergebnis und Ausblick .....	63
Literaturverzeichnis .....	65
Eidesstattliche Erklärung .....	69

## **Abkürzungsverzeichnis**

GG	Grundgesetz
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch
LV BW	Landesverfassung Baden-Württemberg
JGR	Jugendgemeinderat

## **Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1:</b> Vergleich der Regelungen zu Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bundesländern .....	20
--	----

## **Abbildungsverzeichnis**

<b>Abbildung 1:</b> Wo sind Jugendinteressen berührt? .....	9
<b>Abbildung 2:</b> Politische Wahrnehmung im Hinblick auf formale Bildungsunterschiede .....	27

## **Anlagenverzeichnis**

**Die Anlagen sind dem Dokument „Bäuerle\_Kai\_PM\_2024\_BA\_Anlagen“ zu entnehmen.**

**Anlage 1:** Fragebogen Frau Barth + Herr Heinz

**Anlage 2:** Fragebogen Frau Kohler

**Anlage 3:** Fragebogen Frau Weber

**Anlage 4:** Transkript Interview Frau Barth + Herr Heinz

**Anlage 5:** Transkript Interview Frau Kohler

**Anlage 6:** Transkript Interview Frau Weber

## **Genderhinweis**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird bei der vorliegenden Arbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

## 1 Einführung und Hinführung zum Thema

Das Grundgesetz (GG) ist das fundamentale Gesetz der Bundesrepublik Deutschland und steht über allen anderen Gesetzen. Nachdem es 1949 als Provisorium für die Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurde, gilt es seit dem Beitritt der Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik am 3. Oktober 1990 für ganz Deutschland und hat sich seitdem als gesamtdeutsche Verfassung bewährt. In 14 Abschnitten werden die wichtigsten Regeln für das Zusammenleben in unserem Staat aufgeführt. Zwei der insgesamt 146 Artikel des Grundgesetzes sind durch die in Art. 79 Abs. 3 GG aufgestellte „Ewigkeitsklausel“ geschützt. Dadurch sind Grundgesetzänderungen, die grundsätzlich mit einer absoluten 2/3-Mehrheit von Bundestag und Bundesrat möglich sind, verboten, sofern sie die „grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in Artikel 1 und 20 niedergelegten Grundsätze“ berühren.<sup>1</sup> Artikel 20 formuliert die rechtliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. 1994 wurde der Art. 20a GG geschaffen, der den Staat verpflichtet, die natürlichen Lebensgrundlagen (und seit 2002 auch Tiere), vor allem in Verantwortung für die kommenden Generationen, nach Maßgabe der Exekutiven und der Judikativen zu schützen. Ein ganz zentraler Begriff des Art. 20a GG ist der der „Generationengerechtigkeit“. *„Bei Generationengerechtigkeit geht es um die gerechte Verteilung gesellschaftlicher Belastungen beziehungsweise des gesellschaftlichen Wohls auf die verschiedenen Generationen.“*<sup>2</sup> Heruntergebrochen geht es darum, Ressourcen, Chancen und Belastungen so einzusetzen, dass die kommende(n) Generation(en) die gleichen Voraussetzungen zum Leben haben wie aktuelle und frühere. Der Jugendforscher Jürgen Zinnecker unterscheidet drei Arten von Generationen. Zunächst spricht er von der „Geburtsgeneration“. Gemeint sind damit Personen, die im gleichen oder in benachbarten Jahren geboren sind. Als zweites nennt er die „zeitgeschichtliche“ Generation. Dies erklärt er unabhängig vom Geburtsjahr,

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, „Die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz“, 2023, <https://www.bundestag.de/resource/blob/951984/51e47ae46ab4ce7246e288e47fedd0bb/WD-3-048-23-pdf-data.pdf>.

<sup>2</sup> Statistisches Bundesamt, „Indikatoren zur Generationengerechtigkeit“, o. J., [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Generationengerechtigkeit/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Generationengerechtigkeit/_inhalt.html).



vielmehr verweist er auf das Erleben derselben zeitgeschichtlichen Erlebnisse. Der dritte Generationenbegriff konzentriert sich bei Zinnecker auf die Einteilung in Jugendliche, Erwachsene und Senioren (Lebensaltergeneration)<sup>3</sup>. Unabhängig davon, wie der Generationenbegriff auslegt wird, insbesondere auf drei Gruppen an Menschen haben die Entscheidungen von heute den größten Einfluss für die Zukunft: Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

Dabei ist Deutschland ein föderaler Bundesstaat mit einer repräsentativen Demokratie in der Ausprägung eines parlamentarischen Regierungssystems. Zunächst ist die Ausübung der Staatsgewalt zwischen dem Bund und den 16 (Bundes-) Ländern aufgeteilt. Ganz unten im Staatsaufbau stehen die „Gemeinden“, wengleich diese staatsorganisationsrechtlich ein Teil der Länder sind und keine eigene „Ebene“ im Staatsaufbau bilden.<sup>4</sup> Dennoch wird Gemeinden eine Art „Sonderrolle“ gesetzlich zugesprochen. Verankert ist die sogenannte „Selbstverwaltungsgarantie“ in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 71 der Landesverfassung Baden-Württemberg (LV BW). In Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG heißt es *„Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“* Damit werden einer Gemeinde fünf Hoheitsrechte übertragen. Die Gebietshoheit, die Planungshoheit, die Finanzhoheit und die Organisations- und Personalhoheit. Beschränkt in ihren Hoheitsrechten ist die Gemeinde durch das „Örtlichkeitsprinzip“, d.h. die Selbstverwaltung darf sich nur auf Angelegenheiten erstrecken, zu denen die Gemeinde einen örtlichen Bezug hat und zuletzt durch den in Art. 28 Abs. 2 S. 1 genannten Gesetzesvorbehalt. Auch unmittelbar für Gemeinden geltende EU-Richtlinien und Bundes- bzw. Landesgesetze setzen der kommunalen Selbstverwaltung Grenzen.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Jürgen Zinnecker, „Das Problem der Generationen. Überlegungen zur Karl Mannheims kanonischen Text“, in Jürgen Reulecke (Hrsg.): „Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert“, 2003, S. 33-58, hier 42,  
<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1524/9783486594560-005/html?lang=de>.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern und für Heimat, "Föderalismus und Kommunalwesen", o. J.,  
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/foederalismus-und-kommunalwesen/foederalismus-und-kommunalwesen-artikel.html>.

<sup>5</sup> Vgl. Wolfgang Pohl, "Kommunale Selbstverwaltung", 2022,  
[https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Kommunale\\_Selbstverwaltung](https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Kommunale_Selbstverwaltung).

Gesetze des Bundes werden in Deutschland im Deutschen Bundestag beraten und beschlossen, Landesgesetze in den jeweiligen Landtagen. In Gemeinden ist der „Gemeinderat“ die Vertretung der Bürger, was auch ein Ausschnitt aus §24 Abs. 1 GemO darlegt: *„Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.“* Damit ist der Gemeinderat, anders als der Deutsche Bundestag oder der Landtag von Baden-Württemberg, kein Parlament und bleibt auch dann ein Verwaltungsorgan, wenn es funktionell rechtssetzend (wie beim Satzungserlass) tätig ist.<sup>6</sup> Gewählt wird der Gemeinderat alle fünf Jahre nach den in §26 Abs. 1 GemO festgeschriebenen Grundsätzen. Dabei werden Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der Verhältniswahl eingereicht. Auf einen Kandidaten können dann bis zu drei Stimmen vergeben werden (kumulieren) und zudem ist ein Verteilen der einzelnen Kandidaten auf verschiedenen Listen (panaschieren) möglich. Kommt kein oder ein ungültiger Wahlvorschlag zustande, greift §26 Abs. 3 GemO und es erfolgt eine Mehrheitswahl. Kumulieren ist in diesem Falle nicht zugelassen und Panaschieren nicht möglich, da es keine Wahllisten gibt. Unabhängig von der Art des Wahlsystems sind die Mitglieder der Gemeinderäte in Baden-Württemberg zu alt. Zu diesem Ergebnis kommt das Fachprojekt „Wer sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in Baden-Württemberg?“ der Hochschule Kehl aus dem Wintersemester 2021/2022 und 2022/2023. Die Befragung umfasste rund 20 % aller Gemeinden und demnach auch ca. 20 % der Gemeinderäte in den vier Regierungsbezirken von Baden-Württemberg. Zudem erfolgte eine Einteilung der Gemeinden in Größenklassen, um die Repräsentativität zu wahren.

---

<sup>6</sup> Vgl. Arne Pautsch, §24 GemO Rn. 2, in Ade/Pautsch: PdK-Baden-Württemberg, Kommentar, 9. Ed., August 2024.

Je Landkreis wurden zwei Gemeinden der Größenklasse 1 (bis 5000 Einwohner), drei Gemeinden der Größenklasse 2 (5001 bis 50000 Einwohner) und eine Gemeinde der Größenklasse 3 (50001 Einwohner und mehr) befragt.<sup>7</sup>

Ein Ergebnis der Befragung ergab, dass im badischen Teil des Landes 59,2 % der Gemeinderäte über 55 Jahre alt sind. Im württembergischen Landesteil sind es sogar 60,2 %. Gleichzeitig sind weniger als 2 % der Gemeinderatsmitglieder in beiden Landesteilen unter 25 Jahren.<sup>8</sup>

Doch dabei ist Kinder- und Jugendbeteiligung auch im Sinne des Art. 20a GG unglaublich wichtig und unter anderem nach Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention sogar vorgeschrieben. Ein Versuch Kinderrechte durch eine Ergänzung des Art. 6 Abs. 2 GG ins Grundgesetz aufzunehmen, scheiterte jedoch im Frühjahr 2021, da im Bundestag keine 2/3 Mehrheit gefunden wurde und das Vorhaben demnach gar nicht erst im Bundesrat angelangte.<sup>9</sup> Dennoch hat die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland seit 1992 unter Vorbehalt und seit 2010 vorbehaltlos eine Gültigkeit.<sup>10</sup> Doch auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind in Artikel 24 die Rechte des Kindes festgeschrieben. Ebenfalls ergänzend findet sich im nationalen Recht mit dem §8 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) ein Paragraph, der die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei diese betreffenden Entscheidungen vorsieht. Zuletzt findet sich auch im Landesrecht von Baden-Württemberg eine Regelung zur verpflichtenden Kinder- und Jugendbeteiligung.

---

<sup>7</sup> Vgl. Paul Witt et. al., „Wer sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in Baden-Württemberg?“, 2023, S. 4-10, <https://www.hs-kehl.de/wp-content/uploads/Ergebnisse-Fachprojekt-2022-23.pdf>.

<sup>8</sup> Vgl. Witt et. al., "Wer sind die Gemeinderätinnen (..)", S, 83.

<sup>9</sup> Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, "Kinderrechte ins Grundgesetz", 2022, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz-115436>.

<sup>10</sup> Vgl. Jörg Maywald, „UN-Kinderrechtskonvention: Bilanz und Ausblick“, 2010, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32519/un-kinderrechtskonvention-bilanz-und-ausblick/>.

## 2 Der §41a GemO

Die Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Gemeinden sind in der baden-württembergischen Gemeindeordnung geregelt. Dabei werden den Gemeinden vielfältige und umfassende Kompetenzen zugesprochen. Dies geschieht auf Grund der in Art. 28 II GG und Art. 71 der LV BW geregelten und schon erwähnten Selbstverwaltungsgarantie und den damit einhergehenden Hoheitsrechten auf dem Gemeindegebiet.<sup>11</sup> Ein besonders für Kinder, Jugendliche und die Verwaltung wichtiger Paragraph ist der §41a GemO. Der Paragraph regelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben in der Gemeinde.

### 2.1 In der Ausführung von Juli 1998

Erstmalig erlassen wurde der Paragraph mit dem „Gesetz zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts“ vom 16.07.1998 und ist nachzulesen im „Gesetzblatt für Baden-Württemberg“ Nr. 13 vom 31. Juli 1998 (S. 419). Darin heißt es:

#### **§ 41 a** **Jugendgemeinderat**

*Eingeführt am 16.07.1998, gültig bis 05.08.2005*

*(1) Die Gemeinde kann einen Jugendgemeinderat einrichten. Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind ehrenamtlich tätig.*

*(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Jugendgemeinderäten an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.*

§41a Absatz 1 Satz 1 hält fest, dass Gemeinden einen Jugendgemeinderat (JGR) einrichten können. Satz 2 schreibt vor, dass die Mitglieder ehrenamtlich tätig sind. In Absatz 2 werden mögliche Beteiligungsrechte des Gremiums im Gemeinderat genannt, insbesondere kann ein Vorschlags- und Anhörungsrecht vorgesehen werden.

---

<sup>11</sup> Vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW, „Ordnungen und Gesetze der Kommunalpolitik“, o. J., <https://www.kommunalwahl-bw.de/rechtliche-grundlagen#c44239>.

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Paragraphen gab es bereits Gemeinden, die seit über zehn Jahren einen JGR hatten.

Seit dem Ersterlass wurde der §41a GemO insgesamt zweimal überarbeitet: Zunächst im Jahr 2005 und zuletzt 2015 zu dem heute noch gültigen Wortlaut.

## **2.2 In der Fassung von August 2005**

In der Fassung der Gemeindeordnung vom 28.07.2005 erhielt der §41a GemO folgenden Wortlaut:

### **§41a GemO Beteiligung von Jugendlichen**

Gültig von 06.08.2005 bis 30.11.2015

*(1) Die Gemeinde kann Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Sie kann einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.*

*(2) Durch die Geschäftsordnung kann die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten geregelt werden; insbesondere können ein Vorschlagsrecht und ein Anhörungsrecht vorgesehen werden.*

Dabei konzentrieren sich die Änderungen lediglich auf den Absatz 1. Der Paragraph wurde in dem Sinne verfeinert, dass die Gemeinde „Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren“ in angemessener Weise beteiligen kann. Neben der Möglichkeit des „JGRs“ wurde nun auch ganz bewusst darauf hingewiesen, dass auch andere Jugendvertretungen errichtet werden können. Im Zuge dessen erhielt der Paragraph auch eine neue Überschrift.

## **2.3 In der Fassung von August 2005**

Die bedeutungsschwerste und umfassendste Änderung erhielt der §41a GemO mit den Anpassungen vom 01.12.2015.

Damit ist ein im Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD verankertes Vorhaben, nämlich „Kinder- und Jugendpolitik nicht nur für, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten“, eingelöst.<sup>12</sup>

**§ 41a**  
**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

*Gültig ab 01.12.2015*

*(1) Die Gemeinde soll Kinder und muss Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.*

*(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss*

*in Gemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnern von 20,  
in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern von 50,  
in Gemeinden mit bis zu 200 000 Einwohnern von 150,  
in Gemeinden über 200 000 Einwohnern von 250*

*in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Gemeinderat hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreter der Jugendlichen zu hören.*

*(3) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.*

*(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.*

In Absatz 1 Satz 1 der aktuell gültigen Fassung, schreibt der Paragraph der Gemeinde vor, dass sie Kinder bei Planungen und Vorhaben, die sie berühren, beteiligen soll und Jugendliche beteiligen muss.

---

<sup>12</sup> Vgl. B90/DIE GRÜNEN, „Koalitionsvertrag 2011 - Der Wechsel beginnt“, 2011, S. 45, <https://www.gruene-bw.de/wp-content/uploads/2015/10/Koalitionsvertrag-Der-Wechsel-beginnt.pdf>.

Dabei sind die Jugendlichen ehrenamtlich tätig. Damit ist die Jugendbeteiligung im Sinne des §41a GemO von einer „Kann-Vorschrift“ zu einer „Muss-Vorschrift“ geändert worden und nimmt dementsprechend seit der Änderung 2015 einen deutlich höheren Stellenwert im Zusammenleben in der Gemeinde und insbesondere in der Beziehung zwischen Verwaltung und Jugend ein. Zudem wurden nun auch Kinder im Zusammenhang in den Gesetzestext aufgenommen, dass diese ebenfalls an Planungen und Vorhaben beteiligt werden sollen, die Kinder und Jugendliche direkt betreffen. Neu dazugekommen ist der Absatz 2. Dieser ermöglicht es (in der Gemeinde wohnenden) Jugendlichen, eine Jugendvertretung zu beantragen, über welchen der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten zu entscheiden hat. Dabei sind Vertreter der Jugendlichen anzuhören. Absatz 3 schreibt vor, dass in der Geschäftsordnung des Gemeinderats aufzuführen ist, wie die Beteiligung von Jugendlichen an Gemeinderatssitzungen zu regeln ist, wenn Jugendangelegenheiten besprochen werden. Insbesondere das Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht werden explizit genannt und sind vorgesehen. Ebenfalls neu dazugekommen ist Absatz 4. Dieser verpflichtet die Gemeinde, der Jugendvertretung angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein einfacher Nachweis zu führen, sofern diese nicht von der Gemeinde bewirtschaftet werden. Dies kann beispielsweise eine summarische Aufstellung der wesentlichen Ausgabearten sein.<sup>13</sup> Zuletzt bekam der Paragraph erneut eine neue Überschrift.

Der Gesetzgeber schnürt einen engen Rahmen, wenn es um die grundsätzliche Kinder- und Jugendbeteiligung in Kommunen geht. Dadurch, dass der Gesetzgeber keine Antwort darauf gibt, was „Jugendthemen“ sind, ist die Gemeinde selbst gefragt, sich darüber Gedanken zu machen.

Die Berührungspunkte müssen jedoch offensichtlich sein und dürfen nicht erst nach weiteren, tieferen Nachforschungen erkennbar sein. Zudem muss die Angelegenheit Kinder und Jugendliche direkt beeinflussen.<sup>14</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Brenndörfer, §41a GemO Rn. 18, in Dietlein,/Pautsch: BeckOK KommunalR BW, Kommentar, 26. Ed., August 2024

<sup>14</sup> Vgl. Brenndörfer, §41a GemO Rn. 6, in Dietlein,/Pautsch: BeckOK KommunalR BW, Kommentar, 26. Ed., August 2024.

Diesem Thema hat sich auch die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg gewidmet. Mit der 2022/2023 erhobenen und 2024 veröffentlichten Studie „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2023“ wurden alle 1101 Gemeinden in Baden-Württemberg, von denen sich 988 zur Teilnahme entschieden haben, zu verschiedenen Kinder- und Jugendthemen befragt. Dadurch ist die Studie repräsentativ. Zur Frage „Wo sind Jugendthemen berührt?“ haben insgesamt 985 Gemeinden und Städte eine Rückmeldung gegeben.

**BEI WELCHEN DIESER THEMEN WERDEN IHRER MEINUNG NACH JUGENDINTERESSEN BERÜHRT?** Mehrfachnennungen möglich, N=985

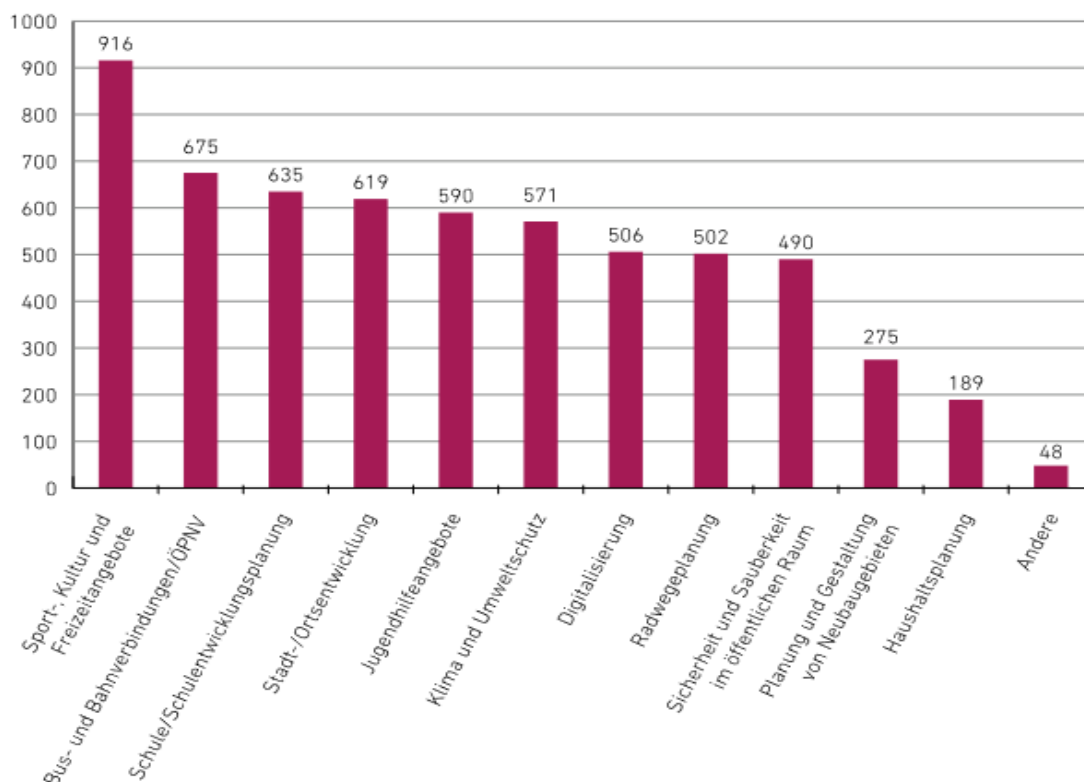


Abbildung 1: Wo sind Jugendinteressen berührt?<sup>15</sup>

Von den insgesamt zwölf zur Auswahl stehenden Möglichkeiten, haben die Gemeinden im Schnitt sechs angekreuzt.

Rund 93 % der Kommunen haben „Sport-, Kultur und Freizeitangebote“ genannt.

<sup>15</sup> Quelle: Angelika Barth, „Studie Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2023“, 2023, S. 30, <https://www.lpb-bw.de/publikation-anzeige/studie-kommunale-kinder-und-jugendbeteiligung-in-baden-wuerttemberg-2023-3414>.



Mit einem deutlichen Abstand nach unten wurden mit über 65 % „Bus- und Bahnverbindungen“ genannt, gefolgt von „Schule“ und „Ortentwicklung“. Abgeschlagen auf den letzten beiden Plätzen liegen die Themen „Planung und Gestaltung von Neubaugebieten“ und „Haushaltsplanung“. Wie erwähnt, steht es jeder Gemeinde frei, die Jugendthemen zu definieren, aber gerade beim wichtigen Thema des „Haushalts“ kann es vorkommen, dass Verwaltung und Gemeinderat „keine Lust“ dazu haben, sich von noch mehr Personen beraten zu lassen. Ebenfalls offen lässt der §41a GemO was der Gesetzgeber, unter „Kindern“ und „Jugendlichen“ versteht. In der eingangs schon erwähnten UN-Konvention über die Rechte des Kindes sind nach Artikel 1 beispielsweise alle Menschen „Kinder“, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (soweit die Volljährigkeit nach nationalem Recht nicht schon früher eintritt). Nach §7 des SGB VIII sind Menschen, die noch nicht 14 Jahre alt sind „Kinder“. „Jugendlicher“ ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Jedoch ist nicht geklärt, ob diese Definitionen auf den §41a GemO anzuwenden sind. Daher darf die Gemeinde auch den Kreis der miteinbezogenen Kinder selber wählen. Fest steht jedoch, dass auch über 18-Jährige in einem Jugendgremium wie dem JGR beteiligt werden dürfen.<sup>16</sup>

Ebenfalls in der Hand der Gemeinde liegt die Entscheidung, ob sie nur in der Gemeinde wohnende oder auch außerhalb des Gemeindegebiets wohnende Kinder und Jugendliche in Jugendgremien die Beteiligung ermöglicht.<sup>17</sup>

Zuletzt ist, anders als noch 1998 formuliert, seit der Änderung im Jahre 2005 nicht mehr explizit von „Jugendgemeinderäten“, sondern von „Jugendvertretungen“ die Rede. Es ist Aufgabe der Gemeinde, sich die verschiedenen Beteiligungsformate anzuschauen, siehe hierzu auch Kapitel 3, und dann auszuwählen.

Doch sicherlich ist der JGR die bekannteste und am längsten in größerer Zahl existierende Art von Gremium, wenn es um Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommunalpolitik geht.

Neben den umfangreichen Beteiligungsrechten aus §41a GemO stehen Kindern und Jugendlichen weitere Rechte der Gemeindeordnung zu.

---

<sup>16</sup> Vgl. Brenndörfer, §41a GemO Rn. 4, in Dietlein/Pautsch: BeckOK KommunalR BW, Kommentar, 26. Ed., August 2024.

<sup>17</sup> Vgl. Brenndörfer, §41a GemO Rn. 21, in Dietlein/Pautsch: BeckOK KommunalR BW, Kommentar, 26. Ed., August 2024.

Sie können einen Einwohnerantrag nach §20b GemO stellen und nach §20a GemO an einer Einwohnerversammlung teilnehmen. Zudem können sie, sofern sie Bürger sind, an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden teilhaben. Zudem können sie nach §33 Abs. 3 GemO auch als „sachkundige Einwohner“ zu einzelnen Beratungen im Gemeinderat hinzugezogen werden. Ohnehin zu beteiligen sind Kinder und Jugendliche bei Bausachen. In §3 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch heißt es, dass die Öffentlichkeit bei der Bauleitplanung möglichst frühzeitig und vor allem sehr umfassend beteiligt werden muss. Satz 2 weist explizit darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

### 3 Der Begriff der politischen Beteiligung

Der Gesetzgeber fordert auf unterschiedlichen Ebenen die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungen, die sie betreffen. Daher ist es dringend nötig, eine entsprechende Definition des Begriffs aufzustellen. Zunächst ist es wichtig, eine allgemeine Definition der (politischen) „Beteiligung“ zu formulieren, um diese dann in einem zweiten Schritt mit dem Begriff der „Kinder- und Jugendbeteiligung“ zu vergleichen. Die Landeszentrale für politische Bildung bezeichnet als „Bürgerbeteiligung“ *„die freiwillige und unentgeltliche Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern an den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen und die Möglichkeit, auf Sachentscheidungen Einfluss zu nehmen.“*<sup>18</sup> Das Beteiligungsportal Baden-Württemberg unterscheidet zwischen dem „formalen“ und dem „informellen“ Weg der Bürgerbeteiligung. Unter dem „formalen“ Weg werden Verfahren der direkten Demokratie und vor allem gesetzlich verankerten Beteiligungsprozesse verstanden. Damit sind beispielsweise Wahlen, Volksentscheide oder Anregungen im Rahmen von Planungsvorhaben gemeint. Der „informelle“ Weg umfasst vor allem Verfahren, bei denen Bürger zu meinungsbildenden oder entscheidungsfindenden Veranstaltungen zusammenkommen. Damit soll eine frühzeitige Beteiligung der Bürger sichergestellt, und im besten Fall eine später dann in den Gremien einvernehmliche Entscheidung getroffen werden. Beispiele wären ein Bürgerrat oder ein Mediationsverfahren.<sup>19</sup> Damit lässt sich die (politische) Beteiligung in drei Bereiche einteilen. 1. Die Mitbestimmung an repräsentativen Strukturen (z.B. durch Wahl), 2. die Mitbestimmung an direkten Sachfragen (z.B. durch Volksentscheid) und 3. die Teilnahme an partizipativen Formen der Beteiligung (z.B. bei Bürgerdialogen).<sup>20</sup> Wichtig ist, dass die informelle Beteiligung und Instrumente der direkten Demokratie unsere repräsentative Demokratie unterstützen und ergänzen, aber niemals ersetzen können.

---

<sup>18</sup> Landeszentrale für politische Beteiligung BW, „Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in einer Demokratie“, o. J., <https://www.lpb-bw.de/beteiligung>.

<sup>19</sup> Vgl. Beteiligungsportal BW, „Was ist Bürgerbeteiligung?“, o. J.,

<https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/was-ist-buergerbeteiligung>.

<sup>20</sup> Vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW, „Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (...)“.

Vielmehr bringt die informelle Beteiligung die Möglichkeit mit sich, bestehende Probleme aus einem anderen Blickwinkel betrachten zu können und möglichst viele Betroffene in den Beratungsprozess miteinzubeziehen. Dadurch werden Entscheidungen transparenter und stoßen letztendlich auf mehr Akzeptanz.

Durch Volksbegehren oder durch auf dem Gemeindegebiet durchgeführte Bürgerentscheide, gibt es zudem Möglichkeiten, den Bürgern gewisse Entscheidungen selbst in die Hand zu legen.<sup>21</sup> Die GemO bietet für Bürgerbegehren den §21.

### **3.1 Kinder- und Jugendbeteiligung im Sinne des §41a GemO**

Auf Basis der eben ausgeführten Erläuterungen, soll nun eine Definition der Kinder- und Jugendbeteiligung erfolgen.

Laut §12 Absatz 1 GemO gilt als Bürger, wer Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist. Nach Art. 9 des Vertrages über die Europäische Union und Art. 20 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist ein Unionsbürger eine Person, die die Mitgliedschaft eines Mitgliedstaats (der Europäischen Union) besitzt. Weitere Voraussetzungen sind ein Alter von mindestens 16 Jahren und die Tatsache, dass der Einwohner seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt (damit ist der Tag des Einzuges gemeint und nicht die Anmeldung im Einwohnermeldeamt).<sup>22</sup> Durchaus kann es jedoch sein, dass eine Person Mitglied in einer Jugendvertretung ist, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kein Deutscher nach Artikel 116 GG oder kein Unionsbürger ist. Die Frage, ob für diese Personen die §15 ff. GemO ("Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit") jedoch dennoch gelten, ist nicht ganz klar.

---

<sup>21</sup> Vgl. Beteiligungsportal BW, „Was ist Bürgerbeteiligung?“

<sup>22</sup> Fleckenstein, §12 GemO Rn. 6-9, in Dietlein/Pautsch: BeckOK KommunalR BW, Kommentar, 26. Ed., August 2024.

So heißt es beispielsweise im „Beck’schen Onlinekommentar zum Kommunalrecht Baden-Württemberg“: *„Sind die Jugendlichen keine Bürger, weil sie zB unter 16 Jahre alt sind oder in einer anderen Gemeinde wohnen, finden nur §17 Abs. 1 und §19 unmittelbar Anwendung.“*<sup>23</sup>. §17 Abs. 1 und §19 gelten auch für ehrenamtlich Tätige, die nicht Bürger sein müssen. Weiter heißt es: *„§17 Abs. 2-4 und §18 sind aufgrund der vergleichbaren Interessenlage aber analog anzuwenden. §§15 und 16 gelten für Einwohner hingegen nicht, da sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit jederzeit ohne besondere Gründe ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen können. Mangels einer vergleichbaren Interessenlage sind diese Vorschriften nicht analog anwendbar.“*<sup>24</sup>

Gleichzeitig heißt es im Kommentar „Praxis der Kommunalverwaltung“ für die GemO: *„Die Jugendlichen sind nach Maßgabe von §41a Abs. 1 Satz 4 GemO ehrenamtlich Tätige, auch wenn sie auf Grund ihres Alters bzw. Staatsangehörigkeit die Bürgereigenschaft nicht besitzen. Damit fallen sie unter die §§15 ff. GemO, die insoweit entsprechend heranzuziehen sind.“*<sup>25</sup>

Unabhängig davon definiert Sebastian Müller „Jugendbeteiligung“ in seiner wissenschaftlichen Hausarbeit „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg und Finnland“ als *„politische Beteiligung, die speziell für Jugendliche angeboten und aufbereitet wird.“*<sup>26</sup> Dabei beschreibt Müller die Partizipation den Jugendlichen gegenüber als leer, wenn es sich um reine Rituale handelt und die Partizipation nur inszeniert wird, die wahren Entscheidungen jedoch an anderer Stelle getroffen werden.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> Brenndörfer, §41a GemO Rn. 21, in Dietlein/Pautsch: BeckOK KommunalR BW, Kommentar, 26. Ed., August 2024.

<sup>24</sup> ebenda.

<sup>25</sup> Arne Pautsch, §41a GemO ohne Rn., in Ade/Pautsch: PdK-Baden-Württemberg, Kommentar, 9. Ed., August 2024.

<sup>26</sup> Sebastian Müller, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg und Finnland“, Pädagogische Hochschule Freiburg/Br, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, 2011, S. 19, [https://www.lpb-bw.de/fileadmin/Abteilung\\_III/jugend/pdf/literatur/zulassungsarbeit\\_mueller.pdf](https://www.lpb-bw.de/fileadmin/Abteilung_III/jugend/pdf/literatur/zulassungsarbeit_mueller.pdf).

<sup>27</sup> Vgl. Müller, Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...), S.19.

### **3.2 Die 7 Strategien der Kinder- und Jugendbeteiligung nach Waldemar Stange**

Prof. Dr. Waldemar Stange vom Institut für soziale Arbeit und Sozialpädagogik (IFSP) der Leuphana Universität Lüneburg, mittlerweile im Ruhestand, unterscheidet die politische Kinder- und Jugendbeteiligung in sieben Strategien (Grundformen). Diese sieben Strategien teilt er in die Ebenen 1. „Politik für Kinder“, 2. „Politik mit Kindern“ und 3. „Politik durch Kinder“ ein. Auf der operativen Ebene nennt er Beispiele (strategiespezifische Methoden) und klassifiziert diese in komplexe Methoden (Meso-Methoden) und einfache Methoden (Makro-Methoden). In die Ebene eins ordnet er die stellvertretende Wahrnehmung von Kinder- und Jugendinteressen durch Erwachsene ein.

Das kann beispielsweise durch ein Kinder- und Jugendbüro oder einen Kinderbeauftragten geschehen. Als Mikro-Methode nennt er hier eine Kindersprechstunde. Strategie eins ist als Lobbyvertretung der Kinder- und Jugendlichen durch Erwachsene zu verstehen. In Ebene zwei sortiert Stange die Strategien „Beteiligung an Institutionen der Erwachsenenwelt“, „punktuelle Partizipation („kleinen Formen“) und zuletzt „Aushandlung und Alltagspartizipation“ ein. Bei der „Beteiligung an Institutionen der Erwachsenenwelt“ geht es insbesondere um die Teilnahme an Zusammenkünften, Gremien und Ausschüssen der Erwachsenen, teilweise auch mit Beteiligungsrechten wie einem Rede- oder Stimmrecht. Die Beteiligungsform ist in der Regel auf Dauer angelegt, weshalb nicht von „punktuellem Partizipation“ gesprochen werden kann. Als Beispiel für eine Meso-Methode nennt er die Teilnahme an einer Konferenz bspw. zum Thema „Jugendhilfeplanung“. Die punktuelle Beteiligung (und insbesondere die „kleinen Formen“) haben nur eine eingeschränkte Reichweite im Sinne der Häufigkeit und auch von der Dauer her. Daher eignen sie sich insbesondere zum Anfangen (der Kinder- und Jugendbeteiligung). Als Mikro-Methode nennt er einen Mecker- bzw. Wünschekasten. Die letzte auf dieser Ebene angesiedelte Strategie ist die der „Aushandlung und Alltagspartizipation“. Diese unterscheidet Stange in „formell“ und „informell“. Den informellen Teil bezeichnet Stange als „Alltagspartizipation“.

Beim informellen Teil der Strategie handelt es sich um alltägliche Verfahren zur Bewältigung von täglich anfallenden Themen und Problemen, sowohl im Privaten, als auch im Alltagsleben im öffentlichen Raum.

Diese Form der Beteiligung findet oft statt, wobei sie vor allem auf Mikro-Methoden und Dialog setzt. Hier nennt Stange als Mikro-Methode ein spontanes Gespräch „zwischen Tür und Angel“, wenn bspw. die Verwaltung in diesen Gesprächen Meinungen und Sorgen von Kindern- und Jugendlichen erfragt. Der formelle Teil folgt eher einem strengeren, systematischen Umfeld und ist vor allem durch Meso-Methoden gekennzeichnet. Stange nennt hier ein Deliberationsforum. Anders als der informelle Teil, kann der formelle Teil auch den Status eines schwachen Mitwirkungsrechtes erlangen.

Bei beiden Formen geht es jedoch immer um den Diskurs, die Debatte und die Deliberation.

Die dritte Ebene enthält die Strategien „Repräsentative Formen“, „Offene Formen“ und „Projektansatz“. Die repräsentative Form ist ein Abgleich der „Erwachsenenparlamente“ auf die Jugend. Eine gewählte Anzahl von Kindern und Jugendlichen agiert, um für ihre und stellvertretend für die Interessen anderer einzustehen. Als Meso-Methode nennt Stange hier ein Jugendparlament wie den JGR. Bei den „offenen Formen“ findet in der Regel keine Wahl statt, weshalb es keine verbindliche Teilnahmepflicht gibt. Auf der operativen Ebene nennt Stange die Kinder- und Jugendversammlung als Meso-Methode. Diese treffen sich beispielsweise vier Mal im Jahr an einem festen Ort, um dann über Anliegen oder eine vorgegebene Tagesordnung zu diskutieren und bei Bedarf auch Anträge an die teilnehmenden Erwachsenen (beispielsweise den Gemeinderat oder die Verwaltung) zu stellen. Beim „Projektansatz“ wird ein inhaltlich abgegrenztes Thema innerhalb eines begrenzten Zeitraums von Kindern- und Jugendlichen bearbeitet. Dies sind häufig „Ein-Themen-Projekte“ wie ein Sportplatzumbau, aber auch Konzeptstellungen sind möglich, aus denen dann mehrere Handlungsprojekte entstehen. Stange nennt hier „Dorfforscher“ als einfache Methode. Dies bezeichnet Kinder und Jugendliche, welche die Gemeinde hinsichtlich der Kinder- und Jugendfreundlichkeit begutachten und bewerten, woraus Handlungskonzepte erstellt werden können.

Weiter nennt Stange die Zukunftswerkstatt als komplexe Methode.<sup>28</sup> Wenn nun diese sieben Strategien miteinander verglichen werden, kann schnell zum Schluss gekommen werden, dass diese nach Wertigkeit bezüglich Bedeutung oder Wirkung auf Kinder und Jugendliche sortiert sind. Stange weist jedoch darauf hin, dass dies keinesfalls empirisch belegt ist und mindestens auf die informelle Alltagspartizipation nicht zutrifft, da diese möglicherweise am intensivsten und nachhaltigsten sei.<sup>29</sup> Was sich jedoch durchaus feststellen lässt, ist, dass die Ebenen zwei und drei im Verhältnis zu Ebene eins eine unterschiedliche Wirkung haben. Während Ebene eins eher indirekt die Rahmenbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessert, erfassen die Ebenen zwei und drei die direkte Kommunikation mit den Kindern.

Stange bezeichnet diese Politik mit und durch Kinder und Jugendliche als dessen, was mit „Beteiligung“ im eigentlichen Sinne gemeint ist.<sup>30</sup>

### **3.3 Alternativmodell nach Michael Hermann**

Auch Michael Hermann typologisiert Modelle zur besseren Wahrnehmung von Kinder- und Jugendinteressen auf kommunaler Ebene. Dabei orientiert er sich an der Definition von „Kinderpolitik“ von Rainer Wiebusch: *„Ein dem Sozialstaatsprinzip verpflichtetes vernetztes Konzept, das daran ausgerichtet ist, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen, damit jedes Kind als Individuum die optimalen Entwicklungschancen erhält und den künftigen Generationen insgesamt ein in diesem Sinne menschenwürdiges Leben möglich ist.“*<sup>31</sup>

---

<sup>28</sup> Vgl. Waldemar Stange, „Strategien und Grundformen der Partizipation“, 2002., S. 5-19, <https://www.kinderrechte.de/praxis/beteiligungsbausteine/grundlagen/theorie/baustein-a-15>.

<sup>29</sup> Vgl. Stange, „Strategien und Grundformen der Partizipation“ S.10.

<sup>30</sup> Vgl. Stange, "Strategien und Grundformen der Partizipation", S. 9-10.

<sup>31</sup> Michael C. Hermann, "Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg - Eine interdisziplinäre Evaluation", Konstanz, 1996, S. 117 zitiert nach Rainer Wiebusch, "Kinderpolitik im deutschen und europäischen Zusammenhang. Politik für Kinder und mit Kindern - zwei Schlüssel zur kinderfreundlichen Stadt", 1992, S. 3f.



Wie Stange, teilt auch Wiebusch sein Konzept in Teilbereiche ein: „Politik für Kinder“ (Erwachsene übernehmen die Aufgaben, die nötig sind, um die Aufgaben der Definition zu erfüllen) und „Politik mit Kindern“ (Erwachsene und Kinder treten gemeinsam für die Verwirklichung der in der Definition genannten Ziele ein). Hermann richtet sich nach zwei Maßgaben, um die Modelle zu typologisieren:

- Nach der Zielsetzung des Modells

Hermann sieht zwei Zielsetzungen bei der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung. Entweder folgt diese dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine bessere Artikulationsfunktion im Kommunalgeschehen zu bieten, oder sie hat zum Ziel, die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Kommunalkontext besser zur Geltung zu bringen.

- Nach dem Grad der Formalisierung des Modells

Je nach Grad der Formalisierung kann es sein, dass Kinder- und Jugendbeteiligung ohne die Einbindung von Kindern und Jugendlichen geschieht.

Denn einige Erwachsene sind der Meinung, dass diese sich ohnehin besser um die Interessen der Kinder und Jugendlichen kümmern können.

Hermann kommt so auf insgesamt vier verschiedene Gruppen, in die er die Modelle einordnet:<sup>32</sup>

- Verwaltungszentrierte Formen

Diese Form lässt sich folgendermaßen zusammenfassen: *„Da die ganz gewöhnlichen politischen Entscheidungsverläufe und Handlungsmuster für das Erleben und Wahrnehmen von Kindern eine Zumutung sind, setzen sich Erwachsene für das Erleben und Wahrnehmen an ihrer Stelle für Kinderinteressen ein.“*<sup>33</sup> Beispiele sind Kinderbüros oder Kinderanwälte, die auch bei dem Modell von Stange genannt wurden.

---

<sup>32</sup> Vgl. Hermann, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...)“, S. 117-118.

<sup>33</sup> Hermann, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...)“, S. 118 zitiert nach Holger Hofmann, „Kinderinteressen ermitteln. Voraussetzung für eine erfolgsversprechende Kinderpolitik, in: Stiftung Mitarbeit, 1993, Bonn, S. 64.

- Projektbezogene Formen

Projektbezogene Formen sind meist kurzfristig angelegte Beteiligungen von Kindern und Jugendlichen bei konkreten Planungsprozessen, die unter Einbeziehung sozialpädagogischer Techniken organisiert werden. Als Vorteil sieht Hermann hier, dass diese Form für alle Interessierten geöffnet ist und keine Formalisierung nötig ist. Dies sorgt dafür, dass vor allem auch Kinder und Jugendliche teilnehmen (können), die in der parlamentarischen Form unterrepräsentiert wären. Als Nachteil nennt Hermann hier, dass es bei der Umsetzung ganz auf die öffentliche Präsentation ankommt und die Integration in die Entscheidungsprozesse von Gemeinde und Gemeinderat gering sei.

- Offene Formen

Offene Formen geben Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, an fixen Terminen ihre Meinungen, Wünsche oder Kritik gegenüber der Gemeinde und/oder den Gemeinderäten zu äußern. Ein Beispiel ist das bis heute bestehende Münchner Kinder- und Jugendforum. Offene Formen versuchen vor allem eine Artikulationsfunktion zu schaffen, da bei den Foren meist ranghohe Gemeindevertreter und auch Gemeinderäte anwesend sind. Kritisiert wird, dass Anregungen aus offenen Formen schlecht überprüft werden könnten und dass Kinder und Jugendliche aus der Mittelschicht und darüber liegenden Schichten, einen Vorteil gegenüber Kindern und Jugendlichen der unteren Schichten hätten, da sich diese meist gewählter ausdrücken könnten.<sup>34</sup>

- Parlamentarische Formen

Bestehen im Wesentlichen aus Jugendgemeinderäten, auf die später eingegangen wird.

Kinder- und Jugendbeteiligung ist längst kein Nischenthema mehr. Neben Baden-Württemberg haben auch viele weitere Bundesländer eine Regelung hinsichtlich der Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche ins Gesetz aufgenommen.

---

<sup>34</sup> Vgl. Hermann, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...)“, S. 126-127.

Tabelle 1: Vergleich der Regelungen zu Kinder- und Jugendbeteiligung in den Bundesländern<sup>35</sup>

<b>Bundesland</b>	<b>Paragraph</b>	<b>Art der Regelung</b>
Brandenburg	§19 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	„muss“
Bremen	Bremen (Stadt): §6 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter Bremerhaven: §18 Verfassung für die Stadt Bremerhaven	„kann“ „muss“
Hamburg	§33 Bezirksverwaltungsgesetz Hamburg	„muss“
Hessen	§4c Hessische Gemeindeordnung	„soll“
Mecklenburg-Vorpommern	§2 Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern	„soll“
Niedersachsen	§36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz	„soll“
Nordrhein-Westfalen	§27a Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	„kann“
Rheinland-Pfalz	§16c Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz	„soll“
Saarland	§49a Kommunalselbstverwaltungsgesetz	„kann“
Sachsen	§47a Sächsische Gemeindeordnung	„soll“
Sachsen-Anhalt	§80 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	„soll“
Schleswig-Holstein	§47f Gemeindeordnung Schleswig-Holstein	„muss“

<sup>35</sup> Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an: Deutsches Kinderhilfswerk, „ Ländersteckbriefe“, o. J., <https://www.kinderrechte.de/beteiligung/starke-kinder-und-jugendparlamente/informationen-und-links/laendersteckbriefe>, <https://www.kinderrechte.de/beteiligung/starke-kinder-und-jugendparlamente/informationen-und-links/laendersteckbriefe> [25.08.2024].

Die Bundesländer Bayern, Berlin und Thüringen haben solch eine Regelung speziell für Kinder auf Kommunalebene/Bezirksebene noch nicht in das Gesetz aufgenommen, was jedoch nicht heißt, dass es dort keine Kinder- und Jugendbeteiligung und insbesondere auch keine Jugendgremien wie einen JGR gibt.

#### 4 Zielsetzung dieser Arbeit

In dieser Arbeit soll eine Antwort darauf gefunden werden, ob Jugendgemeinderäte einen „wahren“ Einfluss in der Gemeinde haben, oder ob diese Art von Gremium nur dazu da ist, um „spielend Politik zu lernen“. Zuletzt kann es natürlich auch sein, dass weder ein gewisser Einfluss, noch politische Bildung gewährleistet werden.

Dies geschieht vor allem mit dem Hintergrund, dass der Landtag am 29.03.2023 mit dem „Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften“ unter anderem das passive Wahlalter bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg auf 16 Jahre gesenkt hat. Damit ist Baden-Württemberg das erste der 16 Bundesländern, das diesen Schritt vollzogen hat und damit bis heute auch ein Einzelgänger. Dies ermöglicht es Jugendlichen ab einem Alter von 16 Jahren in den „großen“ Gemeinderat gewählt zu werden.

Zunächst scheint es angebracht zu sein, klarzustellen, was unter „Einfluss“ zu verstehen ist. Gleiches gilt für das „Politik lernen“ bzw. die Frage, was unter „politischer Bildung“ verstanden wird.

Art. 21 Abs. 2 der LV BW ordnet an, dass in allen Schulen Gemeinschaftskunde als ordentliches Lehrfach zu unterrichten ist. Im aktuellen Bildungsplan für Gymnasien ist dementsprechend auch das Fach „Gemeinschaftskunde“ vertreten. Das Fach Gemeinschaftskunde verfolgt dabei vor allem die Ziele:

- Mündigkeit

In den Leitgedanken zum Kompetenzerwerb des Bildungsplans für Gymnasien heißt es: *„Das politische System Deutschlands kann nur dann nach demokratischen Prinzipien funktionieren, wenn es von politisch mündigen Bürgern getragen und gestaltet wird. Die Schülerinnen und Schüler zu demokratischem Denken und Handeln zu befähigen und zu ermutigen, ist die wichtigste Aufgabe der politischen Bildung, aber auch der Schule insgesamt.“*<sup>36</sup> Weiter heißt es: *„Auf der Grundlage solider Fachkenntnisse entwickeln die Schülerinnen und Schüler Kompetenzen, um sich in der komplexen Welt der Politik orientieren zu können.“*

---

<sup>36</sup> Ministerium für Kultus Jugend und Sport BW, „Bildungsplan 2016“, 2015, <https://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/GK/LG>.

*Sie müssen in der Lage sein, politische Prozesse und Entscheidungen zielgerichtet zu analysieren, über diese kriterienorientiert zu urteilen und darauf aufbauend reflektiert politisch zu handeln.*“<sup>37</sup>

- Wertebildung

Das zweite große Ziel ist das der Wertebildung. So heißt es: *„Ferner leistet der Unterricht einen wertvollen Beitrag zur Wertebildung, indem er dabei hilft, dass die Schülerinnen und Schüler eine demokratische Grundeinstellung entwickeln und zu selbstständig denkenden, rational urteilenden und sozial verantwortlich handelnden Staatsbürgern werden.*“<sup>38</sup>

Neben prozessbezogenen und didaktischen Kompetenzen, lernen die Schüler zudem, ihre eigene Perspektive zu erweitern.

Es sind drei Perspektiven zu unterscheiden:

- Individuelle Perspektive

Die Schüler berücksichtigen bei Analyse und Bewertung von Problemlagen ihre eigenen Interessen und die Interessen ihres nahen sozialen Umfelds.

- Öffentliche Perspektive

Die Schüler berücksichtigen auch die Interessen anderer Akteure und lassen diese dadurch in Analyse und Bewertung der Problemlage miteinfließen. Sie sind in der Lage sich in andere Perspektiven hineinzuversetzen und deren Probleme zu verstehen.

- Systemische Perspektive

Sozialwissenschaftlichen Theorien und Modelle sind das Grundgerüst von Analyse und Bewertung. Die Schüler ziehen generalisierende Schlüsse und betrachten Probleme von oben (auf der Metaebene).<sup>39</sup>

---

<sup>37</sup> Ministerium für Kultus Jugend und Sport BW, „Bildungsplan 2016“.

<sup>38</sup> Ministerium für Kultus Jugend und Sport BW, „Bildungsplan 2016“.

<sup>39</sup> Vgl. Ministerium für Kultus Jugend und Sport BW, "Bildungsplan 2016".

Dies soll auch unter „Politik lernen“ verstanden werden, wenn in dieser Arbeit davon die Rede ist. „Politik lernen“ ist, neben dem Formalen, d.h. dem Kennenlernen der Prozesse und den dazugehörigen Arbeitsschritten, vor allem eine Perspektivenerweiterung.

Die Perspektiven werden als Kompetenzlevel verstanden. Dazu heißt es: *„Die Perspektiven werden als entwicklungslogische Niveaus verstanden und spiegeln die Progression im Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler wider.“*<sup>40</sup>

#### **4.1 Einflussreiches Handeln in der Gemeinde**

In wenigen Worten soll dargestellt werden, was unter „wahrem Einfluss“ in der Gemeinde zu verstehen ist. Denn was sich vorwegnehmen lässt: Nach §23 GemO sind lediglich der Gemeinderat und der Bürgermeister Verwaltungsorgane. Ein Jugendgemeinderat hat keinen Organcharakter und hat, unabhängig von der Gestaltungsform des Gremiums, nie ein Beschlussrecht bei der finalen Abstimmung. Dementsprechend kann der Gemeinderat auch keine Themen an den Jugendgemeinderat übertragen, so wie er es bei beschließenden Ausschüssen kann. Ein Hinweis gibt der §41a GemO. In Absatz 3 sind für einen JGR insbesondere ein „Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht“ vorgesehen. Dies ist der erste Schritt, welchem ein gewisser Einfluss zugesprochen wird. Der zweite Punkt ist eine Wertschätzung der Gemeinde gegenüber dem JGR. Das beinhaltet das aktive Beteiligen des JGRs bei allen Entscheidungen, die diesen bzw. seine Vertreter betreffen. Also eine aktive Zusammenarbeit aller Seiten, was auch ein gezieltes Zukommen und das Einfordern von Stellungnahmen beinhaltet. Zudem ist auch ein Geschätztwerden anderer repräsentativer Gremien wie dem Gemeinderat oder dem Seniorenrat und auch Vereine wie dem Fußballverein von hoher Bedeutung. Zuletzt müssen die Jugendlichen den JGR als das Gremium anerkennen, welches ihre Interessen in der Kommunalpolitik entscheidet.

In gewissem Maße ist ein JGR eine Art Lobbyverband, mit der Ausnahme, dass ein JGR unter Umständen auch Anträge stellen darf.

---

<sup>40</sup> Ministerium für Kultus Jugend und Sport BW, "Bildungsplan 2016".

Zudem müssen die Rahmenbedingungen der Existenz eines Lobbyverbandes außen vorgelesen werden, denn die Zielsetzung ist eine andere.



## 5 Die politische Einstellung junger Menschen in Deutschland

Die Frage wie politisch die Jugend in Deutschland ist, ist häufig Bestandteil öffentlicher Debatten. Nicht selten werden die Jugendlichen in Deutschland als faul, unpolitisch und ichbezogen beschrieben. Damit hat sich unter anderem auch die SINUS-Jugendstudie 2024 beschäftigt. Zielgruppe der Studie waren Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren.<sup>41</sup> In insgesamt 72 quantitativen Fallstudien wurden die Jugendlichen zu insgesamt sieben forschungsleitenden Fragen befragt. Dabei wurde auf eine geografische Varianz geachtet. Zudem wurden Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund der Schularten Hauptschule, Realschule und Gymnasium befragt. Typisch für das Sinus-Institut ist die Einteilung der Gesellschaft in sogenannte „Sinus-Milieus“. Dabei fasst das Sinus-Institut Menschen mit ähnlichen Werten und einer vergleichbaren sozialen Lage zu gemeinsamen „Milieus“ zusammen. Davon gibt es aktuell zehn Stück mit einer Angehörigkeit zwischen 8 und 12 %. Kurzgesagt sind die Sinus-Milieus ein Gesellschaftsmodell, welches in insgesamt 48 Ländern existiert.<sup>42</sup> Wenngleich die Sinus-Milieus nicht ganz unumstritten sind, ist es die alle vier Jahre veröffentlichte „Sinus-Jugendstudie“ nicht. Unter anderem wird sie von der Bundeszentrale für politische Bildung und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung in Auftrag gegeben. Ein Themenblock der SINUS-Jugendstudie 2024 ist die „Wahrnehmung von und Umgang mit politischen Krisen“. Schnell fällt einem die Unterüberschrift „Politik hat keinen hohen Stellenwert für Jugendliche“ ins Auge. So heißt es, dass viele Jugendliche im direkten Gespräch zwar durchaus politisches Interesse bekräften und auch sagen, dass sie Politik „verstehen“, jedoch wird geschlussfolgert, dass die Hemmschwelle Gegenteiliges zuzugeben zu hoch ist. Denn: Wenn die Jugendlichen gefragt werden wofür sie sich generell interessieren, oder worüber sie mit Freunden reden, so liegen politische und gesellschaftliche Themen nur auf einem Mittelfeldplatz.

---

<sup>41</sup> Vgl. Marc Calmbach et al., „Wie ticken Jugendliche? 2024: Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland“, 2024, S. 18 [https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/u18\\_SINUS-Jugendstudie\\_Wie-ticken-Jugendliche\\_2024\\_Print\\_24-06-07\\_Sperrfrist\\_12.06.24\\_12.00.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/u18_SINUS-Jugendstudie_Wie-ticken-Jugendliche_2024_Print_24-06-07_Sperrfrist_12.06.24_12.00.pdf).

<sup>42</sup> Vgl. SINUS-Institut, „Sinus-Milieus – Der Goldstandard der Zielgruppensegmentation“, o. J. <https://www.sinus-institut.de/sinus-milieus>.

Außerdem sind die Wünsche und Sorgen der Jugendlichen kaum von sozialen und politischen Themen geprägt, vielmehr sind sie von ichbezogenen Wünschen und Sorgen dominiert.<sup>43</sup>

Einen spürbaren Unterschied proklamiert die Studie hier bei Bildungsunterschieden.

## BILDUNGSABHÄNGIGE WAHRNEHMUNGS- UNTERSCHIEDE BEIM THEMA „POLITIK“

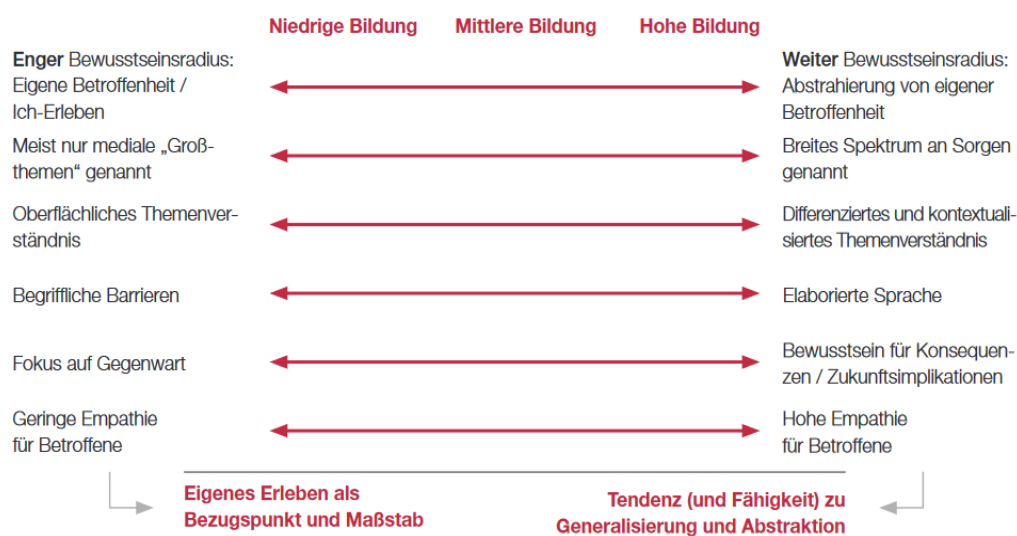


Abbildung 2: Politische Wahrnehmung im Hinblick auf formale Bildungsunterschiede<sup>44</sup>

Formal Niedriggebildete haben Schwierigkeiten politische und soziale Themen generalisierend und abstrakt zu betrachten, während es bei formal Höhergebildeten gegenteilig der Fall ist. Hierauf ließe sich auch das Modell der drei Perspektiven politischer Bildung anwenden. Während Erstgenannte sich eher auf der Ebene der „Individuellen Perspektive“ befinden, sind Letztgenannte eher in der „systemischen Perspektive“ angesiedelt. Dies äußert sich auch in den wahrgenommenen Verantwortlichkeiten verschiedener Themen. Bei fast allen Krisen (wie beispielsweise der Inflation) wird die Politik als alleiniger Problemlöser „erwartet“.

<sup>43</sup> Vgl. Calmbach et al., „Wie ticken Jugendliche? (...)“, S. 157.

<sup>44</sup> Quelle: Marc Calmbach et al., „Wie ticken Jugendliche? 2024: Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland“, 2024, S. 159.

Dabei wird nur selten eine zuständige Stelle verortet, Begriffe wie „Staat“, „Politiker“ oder „die Mächtigen“ werden häufig unter einen Hut geworfen. So heißt es: *„Wie zuvor beschrieben, ist das politische Wissen im Allgemeinen bei den meisten Jugendlichen ausbaufähig. Dies trifft auch auf Kenntnisse um politische Prozesse und Zuständigkeiten im Besonderen zu.“*<sup>45</sup> Auffällig ist auch: Je weniger sich die Jugendlichen mit Politik auseinandersetzen und desto weiter politische Problemfragen vom Alltag dieser Personen entfernt sind, desto stärker wird von „der Politik“ eine Lösung dafür gefordert. Lediglich spürbar politisch Interessierte können verantwortliche Stellen für diese Probleme ausmachen.<sup>46</sup> Weiter heißt es: *„Gespräche mit den Jugendlichen legen nahe, dass offenbar eine Kluft zwischen der wahrgenommenen Verantwortung von Politik, Probleme lösen zu müssen, und der zugeschriebenen Kompetenz, diese Probleme lösen zu können, gesehen wird. Viele Jugendliche werfen der Politik vor, die Bedarfe der „echten“ Bevölkerung nicht wahrzunehmen, nicht kompetent genug zu sein oder schlicht keine Lösung finden zu wollen.“*<sup>47</sup> Damit hat sich das Meinungsbild im eben dargestellten Sachverhalt seit 2020 merklich verschlechtert.

Schon in der Sinus-Studie 2020, bei dieser Studie wurde ein besonderer Wert auf Politik gelegt, beklagten viele Jugendliche eine zu geringe Teilhabe der Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen sowie mangelnde Repräsentation der Jugendlichen und ihrer Anliegen im politischen Raum. Dies geht soweit, dass den Entscheidungsträgern aus der Politik, und damit vorrangig älteren Personen, Ignoranz und Zynismus unterstellt wird.<sup>48</sup>

Dennoch ist die Jugend nicht unpolitisch. Politische und soziale Unruhen wecken bei vielen Jugendlichen den Drang „etwas zu tun“. Anders als vielleicht früher, heißt das aber nicht, sich dauerhaft politisch oder sozial zu engagieren.

---

<sup>45</sup> Calmbach et al., „Wie ticken Jugendliche? (...)“, S. 172.

<sup>46</sup> Vgl. Calmbach et al., „Wie ticken Jugendliche? (...)“, S. 173.

<sup>47</sup> Calmbach et al., „Wie ticken Jugendliche? (...)“, S. 173.

<sup>48</sup> Vgl. Marc Calmbach et al., „Wie ticken Jugendliche? 2020: Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland“, 2020, S. 410, [https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/SINUS-Jugendstudie\\_ba.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/SINUS-Jugendstudie_ba.pdf).

Viel eher erfolgen spontane Handlungen wie das Teilen von Social-Media-Beiträgen, die Teilnahme an Demonstrationen oder das Beteiligen an verschiedenen politischen oder sozialen Aktionen.<sup>49</sup>

Auch dieses Phänomen muss mit dem Hintergrund aufgeklärt werden, dass Jugendgemeinderäte ein ständig bestehendes Gremium sind und mehrjähriges Engagement vorausgesetzt wird.

---

<sup>49</sup> Vgl. Calmbach et al, „Wie ticken Jugendliche? (...)\", S. 168-169.

## 6 Geschichte von Jugendgemeinderäten in Deutschland

Die Geschichte von Jugendgemeinderäten ist insbesondere mit Baden-Württemberg eng verwurzelt. Der erste offizielle JGR wurde 1985, dem Internationalen Jahr der Jugend, im oberschwäbischen Weingarten gegründet.<sup>50</sup> Als Vorbild dienten dabei vermutlich die in Frankreich, unter anderem auch in der französischen Partnerstadt Weingartens, zu dieser Zeit schon populären „conseils d'enfants et de jeunes“, was auf Deutsch mit „Kinder- und Jugendräte“ übersetzt werden kann.<sup>51</sup>

Die Geschichte von Jugendparlamenten reicht jedoch deutlich weiter. Am 13. November 1923 – vor über einhundert Jahren – gründete sich die sozialistische Erziehungsorganisation der Reichsarbeitsgemeinschaft der Kinderfreunde (kurz: Kinderfreunde). Vorsitzender der Kinderfreunde war der Pädagoge und Politiker Kurt Löwenstein. Zusammen mit weiteren Bildungspolitikern prägte er die Programmatik der Organisation. Werte wie Solidarität, Ordnung und Freundschaft sollten den Kindern (vornehmlich Arbeiterkinder) vermittelt werden. Ab 1927 entstanden die sogenannten „Kinderrepubliken“.<sup>52</sup> Mehrwöchige Zeltlager, bei denen die teilnehmenden Kinder, es waren bis zu 2000, „als Subjekte von Politik“ demokratische Grundprinzipien leben konnten.<sup>53</sup> Dies umfasste unter anderem einen Wahlkampf, das Wählen eines Lagerparlaments und das Treffen von bindenden Beschlüssen. Dabei blieben Erwachsene stets im Hintergrund und sorgten lediglich für Verpflegung oder ein funktionierendes Postwesen.<sup>54</sup> Zu Spitzenzeiten 1932 erreichten die Kinderfreunde bis zu 120 000 Kinder. Zusammen mit Helfern und einem angeschlossenen Elternverband waren es rund 200 000 Mitglieder.

---

<sup>50</sup> Vgl. Hermann, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...)“, S. 137.

<sup>51</sup> Vgl. Angelika Barth, „Jugendgemeinderäte - WAS?“, 2017, S. 20, [https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb\\_hauptportal/pdf/publikationen/jgr\\_leidfaden2017.pdf](https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/publikationen/jgr_leidfaden2017.pdf).

<sup>52</sup> Vgl. Friedrich Ebert Stiftung, "100 Jahre Kinderfreunde- Spiel, Spaß und Sozialismus", 2023, <https://www.fes.de/feshistory/blog/kinderfreunde>.

<sup>53</sup> Vgl. Waldemar Stange und Rainer Wiebusch, „Pro- und Contra-Diskussion von Kinder und Jugendgremien“, in Christian Palentien und Klaus Hurrelmann (Hrsg.): „Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung, Lehre, Praxis“, 1997, Berlin, S. 366

<sup>54</sup> Vgl. Friedrich Ebert Stiftung, „Kinderrepublik“, o. J., <https://www.fes.de/adsd50/kinderrepublik>.

Kurz darauf wurde die Organisation jedoch von den Nationalsozialisten verboten.<sup>55</sup> In den 1960er Jahren gab es dann in der Stadt Friedrichshafen das erste Gremium, welches einem JGR nahekam. Halten konnte es sich jedoch auf Dauer nicht. Erst die Gründung des JGRs Weingarten führte dazu, dass weitere JGRs gegründet wurden, wie beispielsweise in Filderstadt (1987) sowie Bisingen, Gengenbach, Offenburg und Friedrichshafen (alle 1989/1990).<sup>56</sup>

## 6.1 Der Dachverband für Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg

Schließlich wurde im Mai 1993 in Bad Urach der „Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg“ gegründet. Schon damals hatten die Gründungsmitglieder eine genaue Vorstellung, welche Aufgaben der Dachverband übernehmen soll. Damals hieß es: *„Gemeindeübergreifende Öffentlichkeitsarbeit, Koordination von landesweiten Forderungen und Anträgen, Entwicklung von Perspektiven der Mitbestimmung Jugendlicher in den Kommunen, Multiplikatorenfunktion: Beratung von interessierten Kommunen und Jugendlichen (...), Erfahrungsaustausch und Hilfestellung bei Konflikten mit Gemeinderat oder Verwaltung, Koordination von Aktivitäten und Forderungen, Transfer von Anträgen, (Miß-) Erfolgen, PR-Material und Ideen, Überprüfung der verschiedenen JGR-Modelle hinsichtlich ihrer Effizienz und Kompatibilität.“*<sup>57</sup>

Viele dieser Ziele lassen sich auch heute noch, über 30 Jahre später, in der Satzung des Dachverbands des Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. finden. Die aktuell gültige Fassung ist vom 3. April 2023. So heißt es in §2 Abs. 1: *„Der Dachverband artikuliert die politischen Vorstellungen der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg.“*

---

<sup>55</sup> Vgl. Friedrich Ebert Stiftung, „100 Jahre Kinderfreude (...)“.

<sup>56</sup> Vgl. Hermann, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...)“, S. 138.

<sup>57</sup> Hermann, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...)“, S. 141.

Weiter setzt sich der Dachverband in Absatz 2 zum Ziel, die Jugendgemeinderäte unter einem einheitlichen Erscheinungsbild zu präsentieren, Materialien und Hilfestellungen für die JGR-Arbeit vor Ort zu erstellen, JGR-Neugründungen zu unterstützen und sich für die Gründung eines bundesweiten Dachverbands einzusetzen. In §3 ist der Vereinszweck formuliert.

### *§ 3 Vereinszweck*

*(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 AO im Zwecke der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens.*

*(2) Der Verein verfolgt den in Absatz eins genannten Zweck insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des demokratischen Staatswesens, Aufzeigen von Beteiligungsmöglichkeiten im demokratischen Staatswesen, Entwicklung von Perspektiven der politischen Teilhabe Jugendlicher im demokratischen Staatswesen und durch politisch wertvolle Veranstaltungen.*

In §3 der Satzung wird näher auf den Vereinszweck eingegangen, welcher „ausschließlich und unmittelbar“ die Gemeinnützigkeit im Sinne des §52 AO ist. Der oberste Zweck ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens. Dieser Zweck soll insbesondere durch, wie es in Abs. 2 heißt, „*Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des demokratischen Staatswesens, Aufzeigen von Beteiligungsmöglichkeiten im demokratischen Staatswesen, Entwicklung von Perspektiven der politischen Teilhabe Jugendlicher im demokratischen Staatswesen und durch politisch wertvolle Veranstaltungen*“ erreicht werden.<sup>58</sup>

Nach der Gründung des Dachverbands rechneten die Akteure mit einer sprunghaften Vervielfältigung der bestehenden Gremien.<sup>59</sup> Damit sollten sie auch recht behalten. 1996 hatten bereits 34 Gemeinden in Baden-Württemberg ein JGR, 2005 waren es schon 89. Seitdem ist die Zahl der Jugendgemeinderäte insgesamt nur leicht gewachsen.

---

<sup>58</sup> Dachverband der Jugendgemeinderäte BW e. V., „Satzung des Dachverbands der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e.V.“, 2023, <https://jugendgemeinderat.de/wp-content/uploads/2024/02/2023-04-02-Satzung-gueltig-1.pdf>.

<sup>59</sup> Vgl. Hermann, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...)“, S.141.

Dennoch hat sich die Erkenntnis der politischen Notwendigkeit von Kinder- und Jugendbeteiligung im politischen Kontext verstärkt.<sup>60</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. Barth, „Jugendgemeinderäte - WAS?“, S. 20.



## 7 Arten von Jugendgemeinderäten in Deutschland

Mittlerweile gibt es rund 100 „richtige“ Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg.

Das Hauptmerkmal welches ein institutionelles Jugendgremium zu einem „richtigen“ JGR macht, ist, unabhängig von der Wahlbeteiligung, die Wahl. Dies ist auf den ersten Blick auch der größte Unterschied zu anderen, schon genannten Beteiligungsformen.

Dadurch, dass der Gesetzgeber einen so großen Freiraum lässt, wie ein Jugendgremium auszusehen hat, haben sich viele verschiedene Arten von Jugendgemeinderäten entwickelt. Dies beginnt schon bei den vielen existierenden Bezeichnungen für das Jugendgremium. 2023 nahm die Landeszentrale für politische Bildung alle Jugendgemeinderäte in eine Statistik auf, in welcher unter anderem auch der Name des Gremiums aufgeführt ist. Weitere Begriffe sind „Jugendrat“, „Jugendvertretung“, „Jugendparlament“, „Jugendbeirat“, „Jugendvertretungsgremium“ oder „Jugendkomitee“.<sup>61</sup>

Schon Mitte der 1990er Jahre erkannte Michael Hermann, dass sich vor allem zwei Grundmodelle von Jugendgemeinderäten herauskristallisiert haben, die auch heute noch so bestehen: Formale Räte mit Urwahl und formale Räte mit Schulbezug. Das Wort „formal“ soll ausdrücken, dass es sich um ständig bestehende Gremien mit einem Wahlverfahren handelt und sich dadurch zu Jugendforen oder anderen loseren oder offenen Beteiligungsprojekten abgrenzt. „Formale Räte mit Urwahl“ werden außerhalb der Schule gewählt, „formale Räte mit Schulbezug“ werden in der Schule, oft auch nur in einer Klassenstufe, gewählt. Hier ist der „8er-Rat“ ein populäres Konzept. Als 3. Variante ist mittlerweile die „Online-Wahl“ dazugekommen, wie sie auch in Winnenden durchgeführt wird.<sup>62</sup> Auch Mischmodelle existieren mittlerweile verstärkt, so wird in Esslingen z.B., sowohl in der Schule als auch im Rathaus gewählt.<sup>63</sup>

---

<sup>61</sup> Vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW, „JGR Statistik Januar 2023“, 2023, [https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/fileadmin/Abteilung\\_III/jugend/pdf/jgr\\_statistik\\_jan\\_2023.pdf](https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/fileadmin/Abteilung_III/jugend/pdf/jgr_statistik_jan_2023.pdf).

<sup>62</sup> Vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW, „JGR Statistik Januar 2023, Nr. 102.

<sup>63</sup> Vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW, „GR Statistik Januar 2023“, Nr. 22.

Die Zusammensetzung des JGRs hängt auch immer mit der Gemeindestruktur und dem Willen der Verwaltung zusammen. Gemeinden ohne weiterführende Schule können demnach dort keine Wahl durchführen. Gemeinden mit weiterführenden Schulen müssen sich darüber Gedanken machen, ob auch nicht in der Gemeinde wohnende Jugendliche das aktive (und womöglich auch passive) Wahlrecht zugesprochen wird. Generell durchgesetzt hat sich eine relative kurze Amtsdauer von ein bis drei Jahren.<sup>64</sup>

In den 1990er Jahren verglich Michael Hermann die Geschäftsordnungen vieler verschiedener Jugendgemeinderäte und konnte so die Funktionen, Aufgaben und Zielsetzungen von Jugendgemeinderäten systematisieren:

- Motivationsfunktion

Jugendliche sollen verstärkt aktiv in der örtlichen Gemeinde mitarbeiten.

- Rekrutierungsfunktion

Konkretisiert die Motivationsfunktion. Jugendliche sollen so motiviert werden, dass sie später kommunale Ehrenämter in der Heimatgemeinde übernehmen werden.

- Artikulationsfunktion

Die normalerweise in der Wahrnehmung benachteiligten Jugendlichen sollen eine Plattform erhalten, ihre Meinung in allen kommunalen Themen und Entscheidungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Funktion soll so weitreichend sein, dass sie Entscheidungen eindeutig mitbeeinflusst (Mitbestimmung).

- Politische Bildung oder politische Sozialisierung

Die Mitarbeit im JGR soll Jugendliche in ihrem politischen Verständnis stärken und ihre Kompetenz in kommunalen Fragen festigen.<sup>65</sup>

---

<sup>64</sup> Vgl. Landeszentrale für politische Bildung BW, „JGR Statistik Januar 2023“.

<sup>65</sup> Vgl. Hermann, „Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (...)“, S. 145-146.

## 8 Empirische Untersuchung

Einen wichtigen Teil dieser Arbeit nimmt die empirische Untersuchung ein. Stimmen aus der Praxis sollen dazu beitragen, eine Antwort auf die Forschungsfrage zu finden und die bereits im Theorieteil formulierten Feststellungen zu untermauern bzw. zu ergänzen.

### 8.1 Methodisches Vorgehen

Die empirische Forschung kennt mehrere Möglichkeiten der Datenerhebung. Primärdaten werden vom Forscher zur Untersuchung des Problems erhoben, Sekundärdaten sind Daten, die nicht speziell für den Zweck der Untersuchung erhoben wurden. Primärdaten können beispielsweise Erhebungen über Einstellungen und Meinungen sein, Sekundärdaten sind beispielsweise amtliche Statistiken oder Geschäftsberichte.<sup>66</sup>

Primärdaten können unter anderem durch Befragungen erhoben werden. *„Die Befragung stellt einen Oberbegriff für mehrere Datenerhebungsverfahren dar, deren Gemeinsamkeit darin besteht, dass Auskunftspersonen über verbale oder andere Stimuli (schriftliche Fragen, Bildvorlagen, Produkte) zu Aussagen über den Erhebungsgegenstand veranlasst werden.“*<sup>67</sup> Es können drei Typen von Befragungen unterschieden werden: Das persönliche Interview, das telefonische Interview und die schriftliche Befragung. In dieser Bachelorarbeit war das persönliche Interview das Mittel der Wahl. Dieses wurde bei allen Experten mit der Videokonferenzsoftware „Webex“ durchgeführt.

---

<sup>66</sup> Vgl. Felix Riesenhuber, „Großzahlige empirische Forschung“, in: Sönke Albers et al. (Hrsg.): „Methodik der empirischen Forschung“, 3. Auflage, 2009, Wiesbaden, S. 12.

<sup>67</sup> Maria Kaya, „Verfahren der Datenerhebung“, in Sönke Albers et al. (Hrsg.): „Methodik der empirischen Forschung“, S. 51. zitiert nach H. Böhler, „Marktforschung“, 3. Auflage, 2004, S. 85.

## 8.2 Der Fragebogen

„Der Fragebogen stellt das Instrument für die standardisierte Befragung dar.“<sup>68</sup>

Drei von vier Experten erhielten, bis auf eine Frage, den gleichen Fragebogen zugesandt.

Eine Expertin erhielt einen auf die Gemeinde zugeschnittenen Bogen, der jedoch auch universelle Fragen enthielt. Dies sollte sicherstellen, dass es vergleichbare Ergebnisse aus der Praxis gibt und so für eine höhere Vergleichbarkeit gesorgt ist.

Der Fragebogen wurde den Experten bereits vor dem Interview zugesandt.

Die Fragen der Fragebögen waren in vier bzw. drei Themenkomplexe eingeteilt.

Der Fragebogen der Experten Heinz, Barth und Kohler enthielt die Themenkomplexe „Gründung eines JGRs“, „Arbeit eines JGRs“ und „Der JGR als Gremium der Macht?“. Jeder Themenkomplex enthielt mehrere offen gestellte Fragen, es handelt sich um ein qualitatives Interview. Der Fragebogen der Expertin Weber enthielt die Themenkomplexe „Rahmenbedingungen zum JGR“, „Der JGR Winnenden“ und „Die Rolle der Gemeinde“. In der Auswertung werden die jeweiligen Fragen *kursiv* formuliert. Darauf folgend wird kurz dargestellt, inwieweit die Frage relevant war.

## 8.3 Auswahl der Interviewpartner

Die Auswahl der Interviewpartner erfolgte nach erster Recherche in einschlägiger Literatur und zudem auch durch persönliche Kontakte. Ungeachtet dessen, dass Jugendgemeinderäte in Deutschland, und insbesondere in Baden-Württemberg, eine lange Geschichte haben und stetig neu geforscht wird, ist die Anzahl an Experten, besonders an unabhängigen, begrenzt. Insgesamt wurden vier Experten in drei Interviews befragt.

Experten sind Personen, die in einem bestimmten Fachgebiet weit über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse und/oder intellektuelle Fähigkeiten besitzen.<sup>69</sup>

---

<sup>68</sup> Kaya, „Verfahren der Datenerhebung“, S. 51

<sup>69</sup> Vgl. Richard Lackes und Markus Siepermann, „Definition: Expertenwissen“, o. J., <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/expertenwissen-34831>.

Es wurde darauf geachtet, umfassende Daten zu sammeln, indem Experten unterschiedlicher Hintergründe befragt wurden.

Schließlich wurden folgende vier Experten befragt:

- Florian Heinz  
Seit 2024 Referent im Fachbereich „Jugend und Politik“ der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg.
- Angelika Barth  
Seit 24 Jahren Referentin bei der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Seit 2008 Referentin im Fachbereich „Jugend und Politik“. Zudem Fachbereichsleitung im Fachbereich „Jugend und Politik“.
- Nina Kohler  
Projektleiterin für das Projekt „Beteiligung, wo wir zuhause sind“ beim Dachverband für Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg.  
Zudem ehemalige Jugendgemeinderätin im JGR Weingarten, dort auch im Vorstand aktiv gewesen.
- Jil Weber  
Im Zeitraum von 2016 bis 2022 Mitglied im Jugendgemeinderat Winnenden. Zwischen 2017 und 2019 stellvertretende Vorsitzende des Gremiums. Ab 2019 bis zum Ende der Amtsperiode erste Vorsitzende.

#### **8.4 Der Jugendgemeinderat Winnenden**

Die Große Kreisstadt Winnenden liegt im Rems-Murr-Kreis und hatte zum 31.12.2023 eine Bevölkerung von 29.436 Personen. Davon sind insgesamt 5008 Personen Kinder und Jugendliche, d. h. unter 18 Jahre alt.<sup>70</sup> Der JGR Winnenden besteht seit 1994 und zählt damit zu den älteren Jugendgemeinderäten in Deutschland. Der JGR Winnenden besteht nach §2 Abs. 1 der „Richtlinien für den Jugendgemeinderat Winnenden“, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 28.03.2017, aus 16 Mitgliedern.

---

<sup>70</sup> Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, „Bevölkerung im Überblick-Stadt Winnenden, 2023, <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/99025010.tab?R=GS119085>.

Den Vorsitz übernimmt nach §2 Abs. 2 ein Mitglied aus dem Inneren des JGRs. Die Wahl ist als Online-Wahl gestaltet. Wahlberechtigt sind nach §4 Abs. 1 der Satzung alle Jugendlichen, die am letzten Tag der Wahl das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptsitz in Winnenden haben. Auch Jugendliche anderer Nationen dürfen wählen (und auch gewählt werden). Das passive Wahlrecht haben alle Jugendlichen, welche das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Winnenden haben. Die Amtszeit der Jugendgemeinderäte beträgt nach §6 Abs. 1 der Satzung zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied aus, rückt der Bewerber mit den meisten Stimmen nach. Ein Ausscheiden aus Altersgründen ist erst zur nächsten Wahl hin vorgesehen.<sup>71</sup>

## 8.5 Aufstellung von Thesen

*„Thesen sind zugespitzte und (idealerweise) kontroverse Behauptungen, die einer argumentativen Begründung bedürfen.“<sup>72</sup>*

*„Hypothesen sind eine Unterform von Thesen: während eine These eine einfache Behauptung darstellt, behauptet eine Hypothese einen Zusammenhang zwischen mindestens zwei Faktoren.“<sup>73</sup>*

Zur weiteren Überprüfung der Forschungsfrage werden eine These sowie eine Hypothese aufgestellt:

These: Jugendgemeinderäte sind einflussreiche Gremien in der Gemeinde.

Hypothese: Wenn Jugendgemeinderäte einflussreich sind, dann „lernen“ dessen Mitglieder auch Politik.

---

<sup>71</sup> Vgl. Große Kreisstadt Winnenden, „Richtlinien für den Jugendgemeinderat der Stadt Winnenden“, 2017, [https://www.winnenden.de/site/Winnenden\\_Responsive/get/params\\_E1788079883/2638508/I-0-6\\_Richtlinien-Jugendgemeinderat.pdf](https://www.winnenden.de/site/Winnenden_Responsive/get/params_E1788079883/2638508/I-0-6_Richtlinien-Jugendgemeinderat.pdf).

<sup>72</sup> Goethe Universität Frankfurt am Main, „Thesen, Hypothesen, Annahmen“, S. 1, [https://www.fb03.uni-frankfurt.de/46036826/thesen\\_hypothesen\\_annahmen.pdf](https://www.fb03.uni-frankfurt.de/46036826/thesen_hypothesen_annahmen.pdf).

<sup>73</sup> Goethe Universität Frankfurt am Main, „Thesen, Hypothesen, Annahmen“, S. 2.

## 8.6 Auswertung der erhobenen Daten

Nachfolgend werden die Antworten der Experten vorgestellt. Als Grundlage dafür dient die Reihenfolge der Experten aus Kapitel 8.3. Dadurch werden die Fragen zunächst von Experten mit einem beruflichen Hintergrund zu Jugendgemeinderäten beantwortet, dann folgt die Beantwortung durch Jil Weber aus einem praktischen Blickwinkel. Auch Frau Kohler war Mitglied in einem JGR, weshalb sie die Fragen teilweise auch aus beiden Blickwinkeln beantworten kann.

Wo es sinnvoll ist, wurden Fragen teilweise auch zusammengefasst, um einen schnelleren Überblick bekommen zu können. Aus Gründen der Struktur des Interviews sind vor allem die Fragen für Frau Weber nicht an der gleichen Stelle gestellt worden, wie es bei den anderen drei Experten der Fall war.

### *Gründung eines Jugendgemeinderats*

*Frage 1: Warum sollte eine Gemeinde einen Jugendgemeinderat gründen? Was sind die Vorteile eines ständig bestehenden Gremiums?*

Damit ist insbesondere die offene und die anlassbezogene (auch: projektbezogene) Jugendbeteiligung gemeint, auf die in den Kapiteln 3.2 und 3.3 schon eingegangen wurde.

Herr Heinz weist darauf hin, dass die Gemeinde in gewissem Maße dazu verpflichtet sei, da der §41a GemO Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde verpflichtend vorschreibt. In diesem Zuge könne eine Gemeinde einen JGR gründen. Er sieht den Vorteil, dass durch die ständige Aufrechterhaltung und Aktivität eines Gremiums engere Kontakte möglich seien. Dies sei insbesondere zur Gemeindeverwaltung, zum Gemeinderat und zu anderen Jugendlichen der Fall. Dadurch könne wesentlich intensiver und thematisch breiter gearbeitet werden.

Die anlassbezogene Jugendbeteiligung fokussiere sich oft sehr themenspezifisch auf ein Vorhaben oder bestehe häufig aus Wünschen und Vorstellungen der beteiligten Jugendlichen.<sup>74</sup>

---

<sup>74</sup> Vgl. Anlagen; Anlage 4: Experteninterview Barth + Heinz, 2024, S. 11.

Frau Barth stimmt den Ausführungen von Herrn Heinz vollumfänglich zu. Sie weist darauf hin, dass die Frage eigentlich sei, *ob* die Gemeinde einen JGR gründen solle. Denn ein JGR habe auch einige Schwächen. Die größte Schwäche sei, dass das ständige Gremium in der Theorie dazu geeignet wäre, alle Themen des Gemeinderats auch in eigenen Sitzungen aufzugreifen. Denn: Im Gemeinderat gebe es eine Daueragenda, nie sei die Tagesordnung leer. Diese könne dann auch der JGR behandeln, in der Praxis täten sie dies aber selten. Sie weist darauf hin, dass die 40-jährige Praxis zeige, dass sich die Jugendlichen ihre Themen meist selber suchen. Überspitzt formuliert sie: „Sie arbeiten ihre eigene Wunschliste ab.“ Oder wenn die Tagesordnung gerade leer sei, werde die Frage gestellt „Was brauchen wir denn?“. An den Bedürfnissen der Gemeinde werde sich selten orientiert. Sie weist nochmals darauf hin, dass geplante und durchgeführte Veranstaltungen meist unpolitisch seien. Ebenfalls wiederholt sie sich in der Aussage, dass die Jugendlichen nicht an allen Themen des Gemeinderats interessiert seien und dadurch der Kern von Jugendbeteiligung teilweise verfehlt werde. Sie schließt mit den Worten, dass Theorie und Praxis eben häufig auseinander liegen.<sup>75</sup>

Frau Kohler schreibt den Entscheidungen des Gemeinderats eine höhere Akzeptanz und Transparenz zu, wenn gleichzeitig ein JGR existiere und dieser dementsprechend in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werde. Zudem weist sie darauf hin, dass Jugendliche sich ein Bild von politischen Prozessen machen können und verstehen, warum bestimmte Anschaffungen so lange dauern. Sie sagt, dass viele Jugendgemeinderäte später für den Gemeinderat kandidieren würden oder sogar eine Verwaltungslaufbahn einschlagen würden.

Ein Vorteil gegenüber der projektbezogenen Beteiligung sei, dass bei einem JGR mehr politische Bildung erfolge und die Nachwuchsförderung ebenfalls größer wäre. Ein JGR sei planbarer und habe eine gewisse Kontinuität. Zugleich sind die Mitglieder gewählt, was eine höhere Legitimation bedeute. Dies gebe es in diesem Umfang bei einem Jugendforum nicht. Gleichwohl plädiert der Dachverband für ein breites Angebot an Jugendbeteiligungsmöglichkeiten in der Gemeinde.<sup>76</sup>

---

<sup>75</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 11-12.

<sup>76</sup> Vgl. Anlagen; Anlage 5: Experteninterview Kohler, 2024, S. 39-40.



Für Frau Weber ist ein JGR vor allem für größere Gemeinden oder junge Gemeinden das Mittel zur Wahl, selbst ohne Rede- und Anhörungsrecht. Dennoch sei der JGR ein offizielles Gremium, welches in ständigem Kontakt zur Gemeinde stehe. Sie berichtet, dass sie bis heute noch von Gemeindevertretern angerufen und von diesen um Rat gefragt werde. Zudem habe ein JGR eine deutlich höhere Verbindlichkeit als die anderen Beteiligungsformen. Sie spricht von Jugendforen in der Umgebung, die nicht funktionieren. Ein JGR ist eben gewählt und verpflichtet auch zum Aktivsein. In Winnenden sei es durchaus auch vorgekommen, dass Jugendliche abgewählt worden seien.<sup>77</sup>

*Frage 2: Welche Ressourcen werden für die Gründung eines Jugendgemeinderats benötigt? Wie kann die Gründung auch in kleinen Gemeinden erfolgen?*

Diese Frage soll klären, was Gemeinden wissen sollten, bevor sie einen JGR gründen. Zudem soll erörtert werden, wie kleine (und damit oft ressourcenärmere) Gemeinden solch ein Gremium gründen und unterhalten können.

Herr Heinz sagt, dass dies pauschal schwierig zu beantworten sei. Zunächst werde auf jeden Fall eine Personalstelle, die bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung angesiedelt ist, benötigt. Er weist darauf hin, dass es Gemeinden gebe, in denen dies mit einer 5-10 % Stelle geregelt sei, in anderen Gemeinden gebe es dafür eine 100 % Stelle. Zudem sei eine geeignete Lokalität nötig, bei der sich das Gremium dann treffen könne.

Er kommt nochmals auf die Finanzen zurück und mahnt, dass ein JGR nicht am „kleinen Finger“ gelinge und die Unterhaltung einen gewissen und mitunter auch erheblichen Zeit- und Kostenaufwand benötige. Dies solle die Kommune in jedem Falle berücksichtigen.<sup>78</sup> Für kleine Gemeinden sieht Heinz die Möglichkeit sogenannte „Hybridformen“ zu testen. So könne beispielweise ein Jugendforum als „Kick-Off Veranstaltung“ dienen. Dort würden dann Themen besprochen werden, die den Jugendlichen am Herzen liegen.

---

<sup>77</sup> Vgl. Anlagen; Anlage 6: Experteninterview Weber, 2024, S. 60.

<sup>78</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 13.

Darauf aufbauend könne gesagt werden, dass monatliche Treffen ausgerichtet werden, die gleichzeitig dafür sorgen, dass regelmäßige erscheinende Kinder und Jugendliche Mitglied dieses Gremiums sind. Gleiches gilt für den Verlust der Mitgliedschaft. Weiter sagt er, dass dies in der Praxis auch häufig in Zusammenarbeit mit einem Jugendzentrum geschehe, sofern solche Strukturen existieren. Er schließt damit, dass ihm aber auch klar sei, dass dies auch durch nötiges Personal stehe und falle.<sup>79</sup>

Frau Barth beginnt damit, dass jener Teil, welcher Jugendgemeinderäte am meisten von anderen Beteiligungsformen abhebe, der ressourcenintensivste sei: Die Wahl. Zudem sei die Wahlbeteiligung meist im einstelligen oder sehr niedrigen zweistelligen Bereich. Dies müsse sich die Gemeinde klar machen.

Sie verweist auf Gremien, die wie Jugendgemeinderäte arbeiten, aber eine andere Art der „Mitgliederfindung“ haben. Konkret nennt sie die Möglichkeiten der Bewerbung oder die der Delegation. Zudem sieht sie das Problem des Personals. Sie sagt, nur eine Handvoll an Gemeinden seien wirklich in Sachen Zuständigkeit für den JGR personell sehr gut aufgestellt. Besonders in kleinen Kommunen sei es der Klassiker, dass die Zuständigkeit noch „on top“ verteilt werde und damit gar keine richtige und zuverlässige Zuständigkeit existiere.<sup>80</sup>

Wenn in einer kleinen Gemeinde ein JGR gegründet werden soll, müsse dies auf kreative Weise geschehen und beispielsweise den Jugendleiter vom Sportverein oder die Sozialarbeiterin vom Jugendtreff mit integrieren.

Wichtig sei vor allem auch, dass die Jugendlichen jederzeit einen festen Ansprechpartner haben. Sie schiebt hinterher, dass dies nicht unbedingt immer der Bürgermeister sei. Viel wichtiger sei für sie aber die Haltung. Wenn Bürgermeister, Gemeinderat und (ausreichend) Jugendliche wirklich wollen, dann könne es klappen. Dabei sei es schwierig, kontinuierlich das Interesse zu halten. Zeitgleich sei Jugendbeteiligung ein dynamischer Prozess. Es sei Aufgabe der Gemeinde immer wieder zu evaluieren, ob die Art der Beteiligung noch angemessen ist und wenn nötig, neue Beteiligungsformen anzubieten.

---

<sup>79</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 14-15.

<sup>80</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 13-14.

Vor allem in kleinen Gemeinden ist die „Ressource“ Jugendlichen knapp. In jedem Falle sei zu beachten, dass Jugendbeteiligung Geduld und Ausdauer erfordere. Zudem sei viel Durchhaltevermögen von Nöten, da es durchaus passieren könne, dass Termine verpasst würden oder bereits schon abgeschlossene Ideen nochmals überarbeitet werden müssten. Die Kür sei die finanzielle Ressource (Geld). So würden die Jugendlichen lernen, mit öffentlichen Geldern umzugehen. Gleichzeitig merkt sie aber an, dass zu guter Jugendbeteiligung mehr als ein Budget dazugehöre.<sup>81</sup>

Frau Kohler stellt die Meinung des Dachverbands folgendermaßen dar: Der Dachverband fordere mindestens eine 50 %-Stelle für die Betreuung eines JGRs, insbesondere auch bei der Gründung. Besonders in dieser Zeit bräuchten die Jugendlichen die meiste Begleitung, bis die Strukturen etabliert seien. Ein geeigneter Tagungsraum sei auch nötig. Auch ein gewisses Budget sei sehr wünschenswert. Sie merkt aber auch an, dass es beim Budget sehr große Unterschiede gebe und es nicht zielführend wäre, dass sich die Gemeinde dafür verschulde. Als „Add-on“, dies sei auch erst nach und nach möglich, sei das Bereitstellen von eigenen Mailadressen oder einer eigenen Website optimal.<sup>82</sup>

Der Dachverband für Jugendgemeinderäte erkenne allerdings auch an, dass die Gründung eines JGRs nicht in jeder Gemeinde machbar und sinnvoll sei. Kohler verweist auf das Projekt „Jugendkreisräte“, welches zum Ziel habe, Jugendliche vor allem in ländlichen Regionen auf Kreisebene zu vertreten und somit möglicherweise als Ersatz für Jugendgemeinderäte dienen könne. Sie mahnt jedoch, dass das Projekt niemals die Jugendbeteiligung generell in der Gemeinde ersetze.<sup>83</sup>

Jil Weber meint, es sei gut, wenn vor der Gründung bei Nachbargemeinden mit Jugendgemeinderäten, oder notfalls im ganzen Kreis, anfragt werde.

---

<sup>81</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 15-17.

<sup>82</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 40.

<sup>83</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 41.

Dadurch könne Vergleichbarkeit geschaffen werden und möglicherweise besser abgeschätzt werden, was auf einen zukomme. Zudem verweist sie auf Materialien der Bundeszentrale für politische Bildung.

Sie macht zwei Alternativvorschläge für den JGR. In der Gemeinde Leutenbach gebe es einen Jugendbeirat, bei welchem die Mitglieder nicht gewählt, sondern von den Vereinen und Fraktionen im Gemeinderat entsandt würden. Aus solch einem Beirat könne bei regem Interesse ein JGR hervorgehen. In noch kleineren Gemeinden plädiert sie für Jugendvertreter, die regelmäßig im Gemeinderat anwesend sein sollten.<sup>84</sup>

*Frage 3: Wie sollte die Kandidatenfindung für den Jugendgemeinderat gestaltet sein? Was raten Sie Jugendlichen, die im Jugendgemeinderat aktiv sein wollen?*

In der Praxis gibt es viele verschiedene Wahlsysteme für Jugendgemeinderäte. Doch eins können sie alle nicht: Ohne Kandidaten funktionieren.

Herr Heinz sagt, es gebe viele Möglichkeiten für das Finden neuer Mitglieder, was erneut eine Frage der Ressourcen Zeit, Geld und Personal sei. Social-Media sei eine gute Möglichkeit. Dies setze aber voraus, dass entsprechende zu bespielende Kanäle existieren. Die seiner Meinung nach beste Möglichkeit sei es, die Schulen ins Boot zu holen und dort Werbung zu machen. Dies erfordere aber auch, dass die Informationen dann auch wirklich weitergegeben würden und die Lehrer sich dafür Zeit nehmen. In der Praxis sei das leider häufig anders.

Angehenden bzw. interessierten Jugendgemeinderäten rät er, sich über den Zeitaufwand im Klaren zu sein, die das Amt benötige. Zudem weist er darauf hin, dass Prozessänderungen in der Verwaltung nicht von jetzt auf gleich geschehen, weshalb auch Geduld und die Motivation nötigenfalls mehrmals zu handeln, wichtig seien.<sup>85</sup>

Für Frau Barth ist die zielführendste Variante die persönliche Ansprache.

---

<sup>84</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 52-53.

<sup>85</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 18-19.

Dies solle vor allem durch ehemalige Jugendgemeinderäte oder durch Personen, die den Jugendlichen vertraut sind, geschehen. Hier würden sich die Jugendlichen eher trauen Rückfragen zu stellen, womit vermieden werden könne, dass diese später ins „kalte Wasser“ geworfen werden. „Das Amtsblatt sei nicht geeignet, um Jugendliche zu erreichen“, sagt Barth. Aber es erreiche die Eltern, Großeltern und weitere Familienmitglieder, die es dann an die Jugendlichen herantragen.

Es müsse sich aber nichts vorgemacht werden: Es werde immer nur eine bestimmte Gruppe an Menschen erreicht werden, so wie es beim Ehrenamt immer sei.

Sie schließt sich Herrn Heinz an, dass die Schule ein guter Ort zur Kandidatenfindung sei, wenn es denn eine gebe. Für die Kinderbeteiligung könne in den Grundschulen Werbung gemacht machen.<sup>86</sup>

Frau Kohler verweist ebenfalls auf die Schulen sowie auf Berufsschulen. Sie selber sei in Weingarten von einem Vertrauenslehrer geworben worden, besonders mit ihnen sei ein guter Kontakt wichtig. „Auch Jugendhäuser und Vereine eignen sich gut“, sagt Kohler. Es müsse allerdings beachtet werden, dass ohnehin schon ehrenamtlich engagierte Jugendliche nicht zu stark belastet werden.

Sie findet es wichtig, Plakate und Flyer zu drucken und aufzuhängen. Auch im Bereich der Print-Medien würden sich hohe Aufwände lohnen. Daneben sei auch ein Social-Media Auftritt nötig. Ansonsten gelte es einfach Sichtbarkeit zu zeigen, beispielsweise bei Stadtfesten oder in Fußgängerzonen. Ein hoher peer-to-peer-Ansatz sei wichtig, denn ein JGR lebe auch von Diversität.

Jugendlichen, die im Gemeinderat aktiv sein wollen, rät sie, sich mit dem tatsächlichen Zeitaufwand auseinanderzusetzen und auch mal eine Sitzung des JGRs zu besuchen, wenn dieser öffentlich tage.<sup>87</sup>

Jil Weber stellt die Lage in Winnenden dar. Auch der JGR Winnenden setzt auf die persönliche Ansprache, vor allem auch in den Schulen. Aber auch bei Stadtfesten oder in der Fußgängerzone in Winnenden ist der ansässige JGR präsent. Sie persönlich sei auch in den Schulen unterwegs, um zu den Klassen zu sprechen.

---

<sup>86</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 19.

<sup>87</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 42-43.

Sie selber wurde durch eine Podiumsdiskussion überzeugt zu kandidieren. Leicht sei es allerdings nicht, immer ausreichend viele Kandidaten zu finden. So wurde beispielsweise die Amtsperiode 2019-2021 um ein Jahr auf 2022 verlängert, da Schulbesuche auf Grund der Corona-Pandemie nicht möglich gewesen wären und die Gefahr bestand, dass nicht ausreichend Kandidaten gefunden werden.<sup>88</sup>

Unabhängig von Kandidatenfindung und Wahlkampf war des JGR Winnenden auf Instagram und Facebook aktiv. Auch im Amtsblatt oder der Zeitung sind Artikel veröffentlicht worden. Weber ist mit der Präsenz des JGR Winnenden zufrieden.<sup>89</sup>

### ***Arbeit eines Jugendgemeinderats***

*Frage 4: Welche Aufgaben hat ein Jugendgemeinderat für Sie?*

Diese Frage soll näher auf den Umstand eingehen, dass der §41a GemO keine Themen nennt, für die er die Kinder- und Jugendbeteiligung vorschreibt.

Herr Heinz bringt vor, dass es die zentrale Hauptaufgabe eines JGRs sei, die kommunalpolitische Interessenvertretung der Jugendlichen zu sein.

Er ergänzt, dass die Themen, mit dem der JGR betraut werde, davon abhängen, was ihm die Verwaltungsspitze oder der Gemeinderat zuspreche. Sofern eine Mitarbeit in den Ausschüssen möglich sei, sei das ebenfalls eine Hauptaufgabe eines JGRs.

Er mahnt, dass Jugendliche bei der Haushaltsplanung selten beteiligt werden, obwohl diese ebenfalls von der Budgetplanung betroffen seien. Hier würde aber nicht weit genug gedacht werden.<sup>90</sup>

Frau Barth bringt vor, dass es drei Möglichkeiten der Jugendbeteiligung im JGR gebe. Die erste Variante sei die, dass die Gemeinde und der Gemeinderat das Gremium des JGRs in dem Sinne ernstnehmen, dass sie die Jugendlichen frühzeitig über alle Themen, die gerade aktuell sind informiert und regelmäßig deren Meinung einholt.

---

<sup>88</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 54.

<sup>89</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 56-57.

<sup>90</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 20.

Nicht selten käme es aber zu dem Fall, dass die Jugendlichen erst eingebunden werden, wenn der Gemeinderat schon abstimmungsfähig sei, das sei dann nur noch „Alibi-Mitsprache“. Denn das wirft sie dem Gemeinderat vor: Dass dieser teilweise die Jugendlichen absichtlich außenvor lasse, um sich nicht nochmals mit einer weiteren Ansicht auseinandersetzen zu müssen, sofern das jeweilige Thema bereits beschlossen sei.

Die zweite Möglichkeit, die sie nennt ist, dass sich die Jugendlichen ihre Themen selber suchen, wie auf einer Art „Spielwiese“. Meist seien das Themen, die den Jugendlichen Spaß machen, allen voran Events zu organisieren. Gleichzeitig säßen sie in den klassischen „Jugendausschüssen“ wie dem Jugendhilfeausschuss.

Auch den Jugendlichen wirft sie vor, nicht immer an allen Themen, welche in der Gemeinde wichtig sind, interessiert zu sein und manche Themen nicht behandeln zu wollen, obwohl beispielsweise ein Sitz im themenspezifischen Ausschuss reserviert wäre. Dies liege auch daran, dass die Rolle bzw. die Möglichkeiten des JGRs nie bis zu einem Abstimmungsrecht gingen. Sie stellt fest: Beide Seiten würden in diesem Sachverhalt nicht alle Möglichkeiten eines JGRs nutzen.

Eine dritte, ebenfalls stark vernachlässigte Funktion sei es, die Jugendlichen politisch zu bilden. Dies umfasse auch, sich einfach zu treffen und über politische Themen zu sprechen, wenn es auf dem Papier keine „Jugendthemen“ gebe über die sich der JGR Gedanken machen könne oder die Jugendlichen „wunschlos“ glücklich seien.

Das seien für sie die 3 Aspekte von Jugendbeteiligung, welche demnach auch der JGR erfüllen sollte: Mitsprache bei den Themen, die die Gemeinde gerade beschäftigt, die eigenen Themenfindung und die politische Bildung.<sup>91</sup>

Frau Kohler sagt, dass Hauptaufgaben schwierig zu benennen seien, da der JGR vor allem auch das Recht habe, eigene Themen in das Gremium einzubringen. Gleichzeitig müsse aber auch der Gemeinderat das Gremium anerkennen und bei jugendbetreffenden Themen bei diesem nachfragen. Vor allem solle das Gremium möglichst jugendfreundlich und offen gestaltet sein.<sup>92</sup>

---

<sup>91</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 20-22.

<sup>92</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 44.

Jil Weber führt aus, dass es die Hauptaufgabe eines JGRs sei, dass dieser alle Jugendlichen in der Gemeinde, unabhängig von Nationalität und Glauben, vertreten solle. Sie fügt hinzu, dass es für die Erwachsenen den Gemeinderat gebe und für Senioren den Seniorenrat.

Danach erklärt sie, dass der JGR in Winnenden ein Rede- und Anhörungsrecht habe, Zusätzlich habe der JGR Winnenden ein Antragsrecht, welches auch rege genutzt werde. Außerdem sei der JGR bei allen Ausschüssen, außer im technischen Ausschuss (TA) und dem Verwaltungsausschuss (VA) dabei. Auch bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sei eine Teilnahme nicht verpflichtend. An beiden Teilen der Gemeinderatssitzung und auch im TA und dem VA durften jedoch, nach Anmeldung, Vertreter des JGRs Winnenden teilnehmen. Sie ergänzt, dass sie es ganz gut finde, wenn der JGR etwas „getrennt“ sei und seine eigenen Themen bearbeiten könne. Gleichzeitig sagt sie, dass sowohl die Verwaltung, als auch jegliche Fraktionen des Gemeinderats, häufig nach der Meinung des JGRs gefragt haben. Sie ergänzt, dass eine gute Kommunikation einen sehr hohen Stellenwert habe.<sup>93</sup> Besonders stolz ist sie auf die Impulse, die der JGR Winnenden beim Umbau des Lessing-Gymnasiums Winnenden geben konnte. Dies umfasste den Einbau einer Küche, die Gestaltung einer offenen Aula oder die Einrichtung eines SMV-Raums.<sup>94</sup>

*Frage 5: Wie hält man die Jugendlichen motiviert? Wie lässt sich verlorenen Motivation einfangen und wie sollte bei Streit im Gremium umgegangen werden?*  
Wichtig für ein handlungsfähiges Gremium sind motivierte Amtsträger und ein gesitteter Umgang.

Für Herrn Heinz spielen Transparenz, Respekt, Wertschätzung und das Mitredenlassen eine große Rolle. Dies müsse unmittelbar nach der Wahl „gelebt“ werden, es dürfe sich nicht erst nach drei Monaten zur konstituierenden Sitzung getroffen werden. In regelmäßigen Sitzungen solle wirklich diskutiert werden, Jugendliche benötigen die Bestätigung, dass tatsächlich etwas passiere.

---

<sup>93</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 51-52.

<sup>94</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 58.



In der Vergangenheit gebe es viele Beispiele von Jugendgemeinderäten, die durch mangelnde Motivation „eingeschlafen“ seien. Durch offene Jugendbeteiligung könne versucht werden einen „Kick-off“ zu starten und zu hoffen, dass genug Jugendliche bleiben, um den JGR „wiederzubeleben“. Am besten wäre es jedoch, den Jugendlichen zu zeigen, dass ihre Stimme etwas zähle und ihnen zeige, dass die Sitzungen des Gremiums keine „Alibiveranstaltung“ seien.<sup>95</sup>

Zur Frage, wie denn mit Streit im Gremium umgegangen werden solle, äußert Heinz, dass Streit in der Sache auf jeden Fall dazugehöre. Dabei dürfe es auch mal etwas härter zugehen. Die Gemeinde solle hier nur eingreifen, wenn es persönlich oder sogar körperlich werde. Ansonsten müsse viel Vertrauen an die Jugendlichen herangetragen werden, sodass diese die Möglichkeit bekämen, Streit intern zu klären. Damit sei den Jugendlichen am meisten geholfen.<sup>96</sup>

Frau Barth spielt auf die Frage an, wie Motivation entstehe. Dabei nennt sie die drei Begriffe „Selbstwirksamkeitserfahrung“ (= „Habe ich das Gefühl, dass es einen Unterschied macht, ob ich mich engagiere oder nicht?“), „Autonomie“ (= „Kann ich wirklich frei selber entscheiden, ohne gegängelt oder vorgeführt zu werden?“) und „Relevanz“ (= „Sind die Fragen, mit denen ich mich beschäftige wirklich relevant?“).

Ganz schwierig sei es, wenn der JGR unter Laborbedingungen arbeite oder womöglich assistierte „Entscheidungen“ treffe. Materielles wie Sitzungsgeld sieht Barth nicht als den besten Weg. Sie sagt, dass dies natürlich existieren dürfe, aber wenn das Gremium nur durch Sitzungsgeld funktioniere, liefe gewaltig etwas schief. Die Verwaltung müsse sich in die Jugendlichen hineinversetzen und überlegen, was sie selber motiviere.<sup>97</sup>

In der „Streitfrage“ antwortet Frau Barth ähnlich wie Herr Heinz. Es komme darauf an ob der Streit persönlich, inhaltlich oder über Formalitäten sei. Barth weist darauf hin, dass ein JGR ein Gremium mit einem großen Machtgefälle sei.

---

<sup>95</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S.24.

<sup>96</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 26.

<sup>97</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 24-25.

Männliche Gymnasiasten seien häufiger vertreten als Jugendliche anderer Schulen, sie seien es auch, die häufig reden und andere dadurch „unterdrücken“ würden. Wenn das Machtgefälle zu groß werde, müsse eingeschritten werden. Streit über Formalitäten sei auch eine große Sache, bei der eingegriffen werden könne. Barth sagt, dass Jugendliche in bestimmten Fragen kurzen Prozess machen und evtl. nicht an die Folgen denken würden. So käme es vor, dass andere Jugendgemeinderäte aus dem Gremium ausgeschlossen werden, da sie zu selten da seien. Nach Gründen werde jedoch selten gefragt und auch die Folgen, beispielsweise ob überhaupt ein Nachrücker existiere, würden nicht abgewogen werden. Auch auf persönlicher Ebene müsse geschlichtet werden, wenn es zu weit unter der Gürtellinie sei. Zusammenfassend sei sie auch dafür, dass die Jugendliche zunächst selber die Möglichkeit bekommen, Differenzen zu klären, aber in bestimmten Situationen müsse auch eine Pädagogin eingreifen können. Ihre Aufgabe sei es auch mit gewissem Augenmaß zu erkennen, wann Unterstützung von außen nötig sei. Sie plädiert darauf, dass ein JGR eine Solidarisierungserfahrung sein sollte. Hier müssten persönliche Interessen in den Hintergrund rücken, um die Interessen aller zu fördern. So z.B. bei Jugendlichen mit Behinderung, die teilweise niemals einen Antrag schreiben könnten, ihnen gilt es jede Unterstützung zu bieten. Denn grundsätzlich habe ein JGR in gewissem Maße die Eigenschaft, dass eine Überwirksamkeit der Selbstinterpretation vorliege. Repräsentation heiße nicht nur seine eigenen Interessen zu vertreten, sondern vielmehr auch für andere Gruppen an Menschen Verantwortung zu übernehmen.<sup>98</sup>

Frau Kohler sagt, es sei wichtig auch kleine Schritte und Erfolge zu feiern. Gerade in Verwaltungsprozessen könne es länger dauern, da sei jeder Fortschritt ein Erfolg. Bei Sitzungen des JGRs könnten Snacks und Getränke angeboten werden und das Formale sollte nach Möglichkeit jugendgerecht aufbereitet sein. Laut Frau Kohler sollte ebenfalls eine pädagogische Fachkraft anwesend sein. Auch Sitzungsgeld sei natürlich eine etablierte Variante, sie habe in Weingarten allerdings keines bekommen und wäre dennoch motiviert gewesen.

---

<sup>98</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 26-28.

Sie schlussfolgert, dass vor allem die Wertschätzung und das Ernstnehmen vom Gemeinderat und vom Bürgermeister/der Verwaltung besonders wichtig seien. Besonders wichtig sei es auch, dass es im JGR eine gute Diskussionskultur gebe, hier könnten beispielweise Diskussionsregeln festgelegt werden. Auch die pädagogische Fachkraft könne eingreifen, wenn es denn nötig werden sollte. Aber das komme auf das Streitthema an, denn die Jugendlichen sollen auch Diskutieren lernen.<sup>99</sup>

Jil Weber sagt, dem JGR Winnenden sei eine große Wertschätzung entgegengebracht worden. Auch bei Ehrenamtsabenden oder dem Seniorennachmittag sei der JGR eingeladen gewesen. Zusätzlich gebe es Klausurtagungen für den neuen JGR und auch Ausfahrten in die Partnerstädte der Stadt Winnenden, bei denen auch der Oberbürgermeister mitgefahren sei. Zuletzt gebe es auch ein Sitzungsgeld, was sie als ansonsten mittellose Jugendliche sehr begrüßte, aber der erste Teil des Gesagten sei auf jeden Fall wichtiger.

Jil Weber erzählt, dass es zwischen dem JGR Winnenden und der Stadtverwaltung nur einmal Streit gegeben habe. Innerhalb des JGRs sei es bereits zu Spannungen gekommen, besonders beim Abbau von Veranstaltungstechnik, da hier meist Übermüdung und Stress herrschte.

Hier sei die Abmachung getroffen worden „Was dort passiert, bleibt auch dort“. Das habe sehr geholfen. Als Vorsitzende wies Frau Weber bereits Mitglieder des JGRs an, persönliche Differenzen außerhalb des Gremiums zu lösen.<sup>100</sup>

*Frage 6: Wie sollte die Zusammenarbeit mit dem „großen“ Gemeinderat erfolgen? Worin unterscheiden sich die beiden Gremien? Sind Mitglieder eines Jugendgemeinderats besser für eine „Gemeinderatskarriere“ geeignet und welche Vorteile zieht man aus einer Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat sonst noch?*

Bei allen Ähnlichkeiten der Gremien, gilt es zu erfragen, wo genau denn die Unterschiede nun liegen. Bereits im Theorie-Teil und auch in anderen Fragen gab es schon erste Befunde.

---

<sup>99</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 45-46.

<sup>100</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 59.

Herr Heinz findet es wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und JGR auf Vertrauen aufgebaut ist und die Jugendlichen von Anfang bis Ende beteiligt werden. Haltung und Motivation seien wichtig für beide Seiten. Aber auch Transparenz sei von Bedeutung, gerade wenn ein Antrag des JGR abgelehnt werde oder das „große“ Gremium eine fundamental andere Meinung habe.<sup>101</sup>

Der Hauptunterschied zwischen einem Gemeinderat und einem JGR bestehe darin, dass eine Gemeinde ohne JGR könne, aber nicht ohne Gemeinderat. Durchaus gebe es Jugendgemeinderäte, die in den Gemeinderat „hineinwachsen“, das solle aber keinesfalls das Hauptargument für einen JGR sein, dieses Gremium könne also nicht pauschal als „Kaderschmiede“ bezeichnet werden. Ein JGR biete immense Vorteile. Wenn das Gremium als politisches Bildungsorgan begriffen wird, gebe es viele Vorteile, die über Kommunenarbeit hinausgehen. Heinz verweist auf die Seminare und die vielfältigen Angebote der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Ansonsten präge eine Mitgliedschaft im JGR unter anderem die Selbstständigkeit, Disziplin, Projektplanung und -durchführung. Auch eine Persönlichkeitsentwicklung könne angestoßen werden. Dies helfe im späteren Leben enorm.<sup>102</sup>

Dem ersten Teil von Herrn Heinz schließt sich Frau Barth vollumfänglich an.

Die Vorstellung, dass Jugendgemeinderäte nahtlos in den Gemeinderat überwechseln, sei utopisch. Dies geschehe ausschließlich in seltenen Fällen.

Einen JGR zu gründen, weil dadurch erwartet wird, dass der Gemeinderat so Nachwuchs erhalte, sei meist nur eine leere Hoffnung. Bei einem JGR sollen die Persönlichkeitsentwicklung und das Demokratielernen im Vordergrund stehen. Sie nennt die Stichworte „Führen eines konstruktiven Streits“, „Wie funktioniert Interessenausgleich?“, „Wie kann mit Geld umgegangen werden?“ und „Wie können Schwächere mitgenommen werden?“. In gewissem Maße gelte dies auch für einen Sportverein, aber ein JGR ziele nochmals prägnanter auf das Zusammenleben in der Gesellschaft im kleinen Konstrukt der Gemeinde ab.

---

<sup>101</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 22-23.

<sup>102</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 35.

Einem JGR solle nicht beigetreten werden, wenn es einem nur um die politische Karriere gehe.<sup>103</sup>

„Der Dachverband plädiere immer für ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht“, so Kohler. Im Optimalfall solle es noch Patenschaften zwischen Gemeinderäten und Jugendgemeinderäten geben, dann sei auch ein informeller Austausch möglich und es wäre nicht so steif. In keinem Falle dürfe der Gemeinderat dem JGR im Wege stehen, was durchaus mal vorkomme. Viel eher müsste der Gemeinderat an der Arbeit des JGRs Interesse zeigen und den Generationenaustausch fördern.<sup>104</sup>

Ungeachtet dessen gebe es natürlich deutliche Unterschiede der beiden Gremien. Ein JGR repräsentiere eben nur eine Altersgruppe, er sei Sprachrohr für junge Menschen. Jugendliche können sich Gehör verschaffen und ihre Themen in die Politik tragen. Gemeinderäte seien im Großen und Ganzen zu alt, ungeachtet der Absenkung des passiven Wahlalters bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg auf 16 Jahre. Ein JGR sei jugendfreundlich gestaltet, was ein deutlicher Vorteil sei. Neben politischem Wissen, lernen die Jugendlichen Soft-Skills wie Kommunikationskompetenzen, Teamfähigkeit und Eigenverantwortung, was ihnen später möglicherweise auch bessere Chancen beschere, in den Gemeinderat gewählt zu werden.<sup>105</sup>

Jil Weber lobt das Verhältnis des Gemeinderats Winnenden zum JGR, der Kontakt sei durchweg zu allen Fraktionen sehr gut gewesen. Sie verweist nochmals darauf, dass der JGR häufig um Rat gefragt werde, teilweise seien auch Gemeinderäte bei den Sitzungen des JGRs dabei gewesen.<sup>106</sup>

Weber ist der Meinung, dass Jugendgemeinderäte auf jeden Fall besser für ein kommunales Amt geeignet seien als „Neulinge“. So könnten politische Strukturen und Abläufe kennengelernt werden, und auch mit den Ansprechpartnern der Gemeinde und Gemeinderatsmitgliedern könne in Kontakt getreten werden.

---

<sup>103</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 35-36.

<sup>104</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 44.

<sup>105</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 48.

<sup>106</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 57.

Zudem bestehe die Möglichkeit in der Zeitung oder in den Sozialen Netzwerken zu sehen zu sein, was einem bei kommenden Wahlen mehr Stimmen beschern könnte. Darüber hinaus könne auch fürs Leben und den Beruf gelernt werden. Weitere Vorteile seien, zu lernen wie mit Konflikten umzugehen sei, wie eine strukturierte Argumentation erfolge und wie sich richtig informiert werden könne. Des Weiteren können viele verschiedene Menschen kennengelernt werden, was ebenfalls sehr interessant sei.<sup>107</sup>

*Frage 7: Ist ein Jugendgemeinderat das jugendpolitische Beteiligungsformat schlechthin? Welche Beteiligungsformen sind gleichwertig oder einfacher konsequent zu verfolgen?*

Die vorletzte Frage soll den Standpunkt der jeweiligen Experten nochmals verdeutlichen, der auch schon aus dem Rest des Interviews hervorging.

Herr Heinz weist nochmals auf die Selbstwirksamkeit hin. Die gewählten Jugendlichen hätten eine hohe Selbstwirksamkeitserfahrung und das Gefühl, dass in der Gemeinde etwas bewegt werde. Jugendliche, die nicht Mitglied im JGR sind, hätten eventuell das gegenteilige Gefühl und die Meinung, dass ihre Stimme nach wie vor nicht gehört werde. Hier seien dann offene Beteiligungsformate auch sehr reizvoll. Welches Format gewählt werden sollte, hinge auch von der Gemeinde ab. Er stellt fest, dass in großen Gemeinden ein JGR deutlich einfacher zu unterhalten sei und verweist wieder auf die nötigen Ressourcen.

In kleinen Gemeinden seien eher offene und hybride Formen interessant, das käme aber auch individuell auf die Gemeinde an.

Er schließt damit, dass er nicht davon überzeugt wäre, dass der JGR das Jugendbeteiligungsformat schlechthin sei. Vielmehr denkt er, dass Jugendgemeinderäte langfristig wohl abnehmen werden.<sup>108</sup>

Auch Frau Barth ist der Meinung, dass es Jugendgemeinderäte in Zukunft schwerer haben werden.

---

<sup>107</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 62.

<sup>108</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 29-30.

Sie verweist nochmals auf die Zahlen, dass nur rund 8-9 % der Gemeinden in Baden-Württemberg einen JGR haben. Während ihrer Amtszeit und der ihres Vorgängers, seien es nie mehr als 100 echte Jugendgemeinderäte gewesen, aktuell sei es sogar eine Nullnummer, wenn Gründungen und Auflösungen gegenrechnet werden. Frau Barth stellt fest, dass Jugendliche heutzutage ihre Zeit gerne individuell einteilen und auf eine maximale Individualisierung setzen. Mitgliedschaften in Vereinen nähmen ab und auch Parteien hätten größte Probleme junge Interessierte zu gewinnen. Jugendliche seien nicht mehr interessiert daran, sich zwei Jahre und mehr fest zu verpflichten. Und wenn sie es täten, würden sie aus der Nummer (=dem Gremium des JGRs) schwer wieder herauskommen, ohne einen kompletten Cut zu machen, denn ein mehrmaliges Fernbleiben sei bei einem JGR nicht möglich. Frau Barth spielt nochmals auf die Tatsache an, dass Jugendgemeinderäte ihre Themen oft selber suchen, dies ähnele einer aneinandergereihten Jugendforen- oder Projektbeteiligungssituation. Sie führt an, viele Gemeinden würden einen JGR gründen, ohne eine Agenda zu haben, denn mit den Themen des Gemeinderats werde sich meist nicht auseinandergesetzt. Dazu käme ein hoher Ressourcenaufwand und das Problem mit der Kandidatenfindung, wenn keine weiterführende Schule im Ort sei. Unter diesen Gesichtspunkten sieht Frau Barth den JGR keinesfalls als Gremium der Zukunft. Jeder JGR sei nur so gut, wie er gelebt werde. Gemeinden sollten auf jeden Fall Kinder- und Jugendbeteiligung gewährleisten, es bleibt allerdings offen, ob dies durch einen JGR geschehen wird, was stark auf die Gemeinde ankäme.<sup>109</sup>

Frau Kohler sieht den JGR als geeignetes Jugendbeteiligungsformat an, da Jugendliche auch ihre eigenen Themen und Projekte einbringen können.

Dadurch müsse ihre Stimme nicht aktiv eingeholt werden, was häufig mal vergessen werde, wenn es kein vergleichbares Gremium gebe. Zudem habe der JGR eine Kontinuität, die andere Formate nicht hätten. Der Dachverband sehe aber auch das Problem, dass es in kleinen Gemeinden problematisch werden könne. Hier wären sehr regelmäßige Jugendhearings oder Jugendforen eine Idee, Frau Kohler sieht hier aber einen noch höheren Aufwand als bei JGR.

---

<sup>109</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 30-32.

Zudem könne nicht vorhergesagt werden wie viele Jugendlichen tatsächlich kämen. Für Frau Kohler und den Dachverband seien diese Möglichkeiten also nicht einfacher bzw. konsequenter zu verfolgen.<sup>110</sup>

Jil Weber ist der Meinung, dass sich in einem JGR auf jugendliche Art und Weise mit kommunalpolitischen Fragestellungen beschäftigt werde und im Falle von Winnenden auch noch sehr viel Einfluss genommen werden könne. Zudem gebe es keine Fraktionsbindung, was bedeute, dass alle Jugendlichen vertreten werden müssen und ihre Interessen und Wünsche gehört werden müssen.<sup>111</sup>

*Frage 8: Wie stehen Sie zur passiven Wahlrechtsänderung bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre? Wieso sollte man mit 16 nicht gleich für den „großen“ Gemeinderat kandidieren?*

Die letzte Frage ist etwas provokativ gestellt und soll auch nochmals die Unterschiede der beiden Gremien darstellen.

Herr Heinz beginnt damit, dass die Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg und auch er selbst die Wahlrechtsänderung begrüßen. Dies sei ein Punkt auf den lange hingearbeitet worden wäre. Einige Kandidaten wären auch erfolgreich in diesem jungen Alter gewählt worden. Unentschlossenen Jugendlichen rät er, sich zu überlegen, wie die Lebensplanung aussehe und sich zu fragen, ob der aktuelle Wohnort noch für die nächsten fünf Jahre die Heimatgemeinde sei.

Zudem müssten sich die Jugendlichen fragen, ob sie sich mit den Themen des Gemeinderats schon beschäftigen wollen, oder ob sie lieber die Jugendlichen vertreten wollen. Im Gemeinderat gebe es viele Themen, die sehr fachspezifisch seien und den durchschnittlichen Jugendlichen wohl (noch) nicht ansprechen.<sup>112</sup>

---

<sup>110</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 46-47.

<sup>111</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 61-62.

<sup>112</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 32-33.



Frau Barth sagt, es sei nicht ihre Aufgabe, sich über die passive Wahlaltersenkung Gedanken zu machen. Es hätte aber sowohl Argumente dafür, als auch dagegen gegeben. Die Umsetzung sei aber vor allem ein Projekt der Landesregierung unter der Führung der GRÜNEN gewesen, ob die Jugendlichen das unbedingt wollten, sei fraglich. Grundsätzlich gehe die Welt davon aber nicht unter. Zur zweiten Frage positioniert sich Frau Barth folgendermaßen: Der JGR sei in erster Linie ein Gremium für die Jugendarbeit und die Demokratiebildung, er habe keinen Organcharakter. Der Unterschied der beiden Gremien ergebe sich schon daraus, dass eine Gemeinde ohne JGR könne, nicht aber ohne Gemeinderat. Zudem habe der JGR lediglich beratende Funktionen. „Wenn einen die „großen“ Themen ansprechen und das Ziel bestehe, eine Kommune grundlegend mitzugestalten, dann sei die Kandidatur im Gemeinderat eine ernsthafte Überlegung wert.“, so Frau Barth. Dann müsse einem aber auch im Klaren sein, wie viel Ernsthaftigkeit, Verantwortung, Verpflichtung und Involviertheit das mit sich bringe. Womöglich müssen eigene Interessen zurückgestellt werden.<sup>113</sup>

Frau Kohler sagt, dass der Dachverband die Wahlaltersenkung begrüße. Es gebe immer Jugendliche, die in diesem Alter schon für den Gemeinderat kandidieren wollen. „Viele Jugendgemeinderäte werden schon mit 14 Jahren gewählt, was bedeute, dass diese schon eine Amtszeit hinter sich haben, bis sie für den Gemeinderat kandidieren dürfen“, so Frau Kohler. Es dürfe aber nicht vergessen werden, dass der Gemeinderat nicht für Jugendliche ausgelegt sei. Ein JGR sei dies jedoch schon, sei es wegen der Sitzungszeit, den Themen oder der Aufbereitung der Informationen. Jeder müsse individuell entscheiden was er mache.

Auch Kohler nennt die Tatsache, dass viele Jugendliche zum Studieren o.ä. wegziehen. „Sollte es ein Jugendlicher in den Gemeinderat schaffen, sei dies ja auch eine Art Jugendbeteiligung“, so Kohler.<sup>114</sup>

Für Jil Weber ist klar: Der Gemeinderat sei eine ganz andere Hausnummer.

---

<sup>113</sup> Vgl. Experteninterview Barth + Heinz, S. 33-34.

<sup>114</sup> Vgl. Experteninterview Kohler, S. 47.

Der Gemeinderat zeichne sich dadurch aus, dass viele Sitzungen stattfinden, dass es theoretisch sei und dass es viele Sitzungsvorlagen zum Lesen gebe. Wenn jemand mit 16 Jahren in den Gemeinderat gewählt werde, werde diese Person ins kalte Wasser geworfen. Sie gibt aber auch zu, dass sie vermutlich gleich für den Gemeinderat kandidiert hätte, wenn das passive Wahlalter früher auch schon bei 16 Jahren gelegen hätte. Als Mitglied eines JGRs werde einem auf jugendliche Art und Weise Kommunalpolitik vermittelt und es könne, wenn es wie in Winnenden sei, gleichzeitig viel Einfluss genommen werden. Sie wiederholt sich darin, dass es in einem JGR keine Fraktionsbindung gebe, was bedeute, dass alle Jugendlichen vertreten, und ihre Interessen und Wünsche gehört werden müssen<sup>115</sup>

## **8.7 Analyse der Ergebnisse**

*These: Jugendgemeinderäte sind einflussreiche Gremien in der Gemeinde.*

Diese These lässt sich weder pauschal verifizieren noch falsifizieren. Wie so oft ist es eine Frage der Haltung. Denn eins ist ein JGR keinesfalls, das haben auch die Interviews gezeigt: Ein Selbstläufer. Jugendgemeinderäte benötigen viele Ressourcen, wie beispielsweise Zeit. Dies umfasst das Beteiligen des Gremiums, also auch das aktive Einfordern von Stellungnahmen zu bestimmten Themen. Das gilt sowohl für die Verwaltung, als auch für den Gemeinderat. Auch der JGR sollte den Freiraum haben, eigene Themen und Interessen vertreten zu dürfen. In vermeintlich ruhigeren Zeiten und auch darüber hinaus sollte politische Bildungsarbeit erfolgen, um die Perspektive der Kinder und Jugendlichen zu erweitern. Hierfür müssen komplexe Themen jugendgerecht aufbereitet werden. Hier können die umfangreichen Publikationen der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg oder das Projekt „JGR 4.0“ des Dachverband für Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg weiterhelfen. Bei anfänglichem Unverständnis der Jugendlichen darf nicht die Geduld verloren werden, ansonsten schlägt die Motivation des Gremiums schnell ins Negative um.

---

<sup>115</sup> Vgl. Experteninterview Weber, S. 61-62.

Ein weiterer unverzichtbarer Faktor ist Personal, da waren sich alle Experten einig. Der Dachverband für Jugendgemeinderäte fordert mindestens eine 50 %-Stelle. Eine Forderung, die vermutlich nur ein kleiner Teil der Kommunen in Baden-Württemberg erfüllen kann. Ein JGR ohne Ansprechperson bei der Verwaltung wird schnell zur Alibi-Veranstaltung und erzielt damit keine Wirkung. Des Weiteren ist ein regelmäßiger Tagungsort nötig, die vermutlich „einfachste“ Aufgabe. Allerdings sind in kleinen Gemeinden die öffentlichen Gebäude stark begrenzt und dadurch häufig besetzt. Wenn es der JGR ernst meint und Besucher oder die Presse einladen möchte, ist eine offizielle Räumlichkeit verpflichtend. Eine weitere Ressource ist das Budget, wenn auch nicht verpflichtend. Jugendliche können lernen mit (öffentlichen) Geldern umzugehen, was durchaus auch ein gewagtes Unterfangen sein kann. Zu bestimmten Themen seine Meinung zu äußern kostet grundsätzlich kein Geld, Jugendgemeinderäte können auch ohne Budget auskommen, sie können sogar besser sein als Jugendgemeinderäte mit Budget, das wurde in den Interviews klar. Sobald sich aber das Gremium entschließt, sich den Einwohnern der Gemeinde zu präsentieren, ist an einem bestimmten Punkt Geld von Nöten, unabhängig davon, dass die Jugendlichen ehrenamtlich tätig sind. Ein Punkt an dem all das zusammenkommt ist die Wahl, dem wohl ressourcenintensivsten Teil. Es müssen Stimmzettel gedruckt, bzw. Einladungs\_codes für die Online-Wahl versandt werden, es müssen evtl. Wahllokale ausgemacht werden, die mit Personal besetzt sind und zuletzt muss eine ausreichende Menge an Kandidaten gefunden werden, damit es auch zu einer „richtigen“ Wahl kommt. Diese müssen zuletzt noch vorgestellt werden, sei es über gedruckte Flyer oder über Zeitungsartikel. All das kostet Geld und möglicherweise stehen nicht ausreichend viele Kandidaten zur Verfügung. Denn dies haben die Interviews auch gezeigt: Jugendliche und junge Erwachsene „erleben“ häufig einen Lebenswandel, manchmal auch ganz unvorhergesehen.

Unterstützt wird dies auch von der im Theorieteil erwähnten SINUS-Jugendstudie, dass Jugendliche sich häufig nicht mehr zu einer mehrjährigen Arbeit verpflichten wollen. Dieser Aufwand wird für eine Wahlbeteiligung von meist unter 10 % gemacht, was wiederum die Legitimation des Gremiums in Frage stellt. All dies

wurde sicherlich dem ein oder anderen JGR bereits zum Verhängnis, sodass er sich nicht halten konnte.

Dies zeigt auch die Statistik: Die Zahl der Jugendgemeinderäte hat sich nach 40 Jahren Geschichte bei ca. 100 eingependelt, was bei 1101 Gemeinden in Baden-Württemberg nicht sonderlich viel ist.

Allerdings gilt: Wenn diese, zugegebenermaßen anspruchsvollen, Voraussetzungen vorherrschen und auch gehalten werden können, kann ein JGR ein einflussreiches Gremium sein, das in der Gemeinde etwas bewirken kann. Immer vor Augen zu führen ist jedoch, dass ein JGR kein finales Abstimmungsrecht hat, was es ihm nötig macht, in gewissem Maße als „Lobbyverband“ zu arbeiten. Vieles hängt auch damit zusammen, auf welche Art und Weise das Gremium Stellungnahmen und andere Themen an die Verwaltung und den Gemeinderat hinträgt.

Dies bewahrheitet sich damit, dass der JGR Winnenden bereits seit 30 Jahren besteht und eine einflussreiche Stellung in der Gemeinde eingenommen hat. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass die Abläufe und der Einfluss allen klar ist und somit ein effizienterer Arbeitsablauf möglich ist. Zudem gibt es einen festen Ansprechpartner und auch ein eigenes Budget.

*Hypothese: Wenn Jugendgemeinderäte einflussreich sind, dann „lernen“ dessen Mitglieder auch Politik.*

Was unter „Politik lernen“ zu verstehen ist, wurde im Theorieteil bereits eingehend beleuchtet. Einerseits umfasst es das Lernen des „Formalen“, d.h. das Kennenlernen und Verstehenlernen von Abläufen und Prozessen in der Politik. Andererseits ist es eine Perspektivenerweiterung, in diesem Sinne, dass die Kinder und Jugendlichen bei ihren Entscheidungen entweder mehr Menschen miteinbeziehen oder gleich ganze Modelle der Metaebene anwenden. Einflussreiche Jugendgemeinderäte sind eng in den Verwaltungsprozess der Gemeinde eingebunden.

Sie werden häufig aufgefordert, Stellung zu beziehen und dürfen auch eigene Themen einbringen. In tagesordnungsfreien Treffen trifft sich ein einflussreicher JGR dennoch, um drängende Themen der Kreis-, Landes-, Bundes- oder Europapolitik zu besprechen. So hebt sich der Blick langsam von Ebene zu Ebene,

was immer mehr Menschen miteinschließt und so zu einer rationaleren Entscheidung bei späteren Entscheidungen zu bestimmten Themen führen kann. Beachtet werden muss jedoch, dass die Amtszeiten von Jugendgemeinderäten meistens sehr kurz sind, im Schnitt zwei Jahre. Es bleibt also keine Zeit zu verlieren, mit der politischen Bildung zu beginnen bzw. diese zu vertiefen. Denn das verpflichtende Fach Gemeinschaftskunde in den Schulen bleibt das wichtigste (vom Staat) angebotene Mittel, um Politik zu lernen. Doch ein einflussreicher JGR kann es sich ohnehin nicht leisten, nach der Wahl erstmal „Ferien“ zu machen, ganz gleich wie anstrengend die Wahl und der Wahlkampf waren. Die meisten Experten befürworten die Absenkung des passiven Wahlalters bei Kommunalwahlen in Baden-Württemberg auf 16 Jahre. Dadurch kann es natürlich sein, dass die „leistungsstärksten“ Jugendgemeinderäte versuchen, bei der nächsten Wahl sich in den Gemeinderat wählen zu lassen. Wie auch in den Interviews dargestellt, unterschieden sich die Gremien jedoch recht stark und ein nahtloser Wechsel in das „große“ Gremium ist unwahrscheinlich, wie Frau Barth sagte. Das ein einflussreicher JGR an „Strahlkraft“ verliert, weil dessen „Top-Mitglieder“ in den Gemeinderat gewählt werden, ist höchst unwahrscheinlich, zumal jede Generation an Kindern und Jugendlichen neue, interessante Menschen hervorbringt. Ohnehin nicht zu vergessen ist, dass Jugendgemeinderäte nicht dafür da sind, um zukünftige Politiker zu schaffen, sondern viel mehr um einer hohen Anzahl an Kindern und Jugendlichen, im besten Falle aus möglichst unterschiedlichem Elternhaus, die Möglichkeit zu geben, sich in der Kommunalpolitik zu beteiligen.

Ein nicht-einflussreicher JGR hat all dies nicht. Ohne einen wahren Einfluss zu haben, lässt sich Politik nur schwer lernen, da demokratische Prozesse nicht zur Geltung kommen und dadurch keine politische Bildung erfolgen kann. Die Hypothese ist zu verifizieren.

## 9 Zusammenfassung, Ergebnis und Ausblick

Jugendgemeinderäte blicken auf eine fast 40-jährige Geschichte in Deutschland zurück. Nach der Gründung des ersten JGRs in Weingarten, kamen schnell viele neue Gremien dazu, was zur Gründung des Dachverbands der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg geführt hat. Bis heute sind sie, zugegebenermaßen in wenigen, Gemeinden ein fester Bestandteil der Kommunalpolitik. In dieser Arbeit wurde ein Überblick über den Einfluss von Jugendgemeinderäten im kommunalen Kontext gegeben und dargestellt, weshalb Jugendgemeinderäte nicht in jeder Gemeinde realisiert wurden oder werden können. In den letzten 40 Jahren gab es viele Themen, mit denen unsere Bundesrepublik bis heute zu kämpfen hat. Sei es die deutsche Wiedervereinigung, der Klimawandel, der seit Anfang der 2000er Jahre immer mehr in den Fokus rückt oder die Tatsache, dass unsere Gesellschaft immer multikultureller wird und vermehrt Anstrengungen unternommen werden müssen, um mögliche Spannungen zu verhindern. Besonders Kinder und Jugendliche müssen sich mit dem Lösen dieser Probleme noch lange auseinandersetzen. Daher ist es unbedingt nötig, junge Menschen frühzeitig an die Politik heranzuführen und bei wichtigen Themen zu beteiligen. Viele Probleme lassen sich nur unter kollektiver Mithilfe aller Mitbürger lösen. Meist geschieht dies vom „Kleinen ins Große“, oder übersetzt „von den Gemeinden in den Bund“. Dies hat der Gesetzgeber auch an vielen Stellen, vor allem mit dem §41a GemO, erkannt. In den letzten 40 Jahren hat sich viel verändert, allen voran gab es eine „Technische Revolution“. Das Smartphone ist zum Symbol einer ganzen Generation geworden. Es gibt ein vorherrschendes Gefühl, dass vor allem Jugendliche immer schneller leben. Gründe darin liegen in umfassenden globalen Vernetzungsmöglichkeiten sowie in einer permanenten Verfügbarkeit sich über das globale Netzwerk auszutauschen. Dies spiegelt sich auch im Ehrenamt wider, wie auch die im Theorieteil vorgestellten Studien beweisen. Die Gemeinde hat die Aufgabe, bestehende kinder- und jugendbeteiligende Angebote ständig zu evaluieren, sich über ihre (noch) Zweckmäßigkeit zu erkundigen und bei Bedarf neue Methoden einzuführen.

Es ist fraglich, ob ein Jugendgemeinderat langfristig noch zu diesen Methoden dazugehören wird, oder ob sich nicht auf Dauer offene, projektbezogene oder gar ganz neue Beteiligungsformen durchsetzen werden. Eines bleibt ein Jugendgemeinderat jedoch immer: Eine etablierte Möglichkeit, um Kinder und Jugendliche an Prozessen von Gemeinden aktiv teilhaben zu lassen. Alle Beteiligungsformen zielen darauf ab, Kindern und Jugendlichen ein möglichst erfülltes Leben zu geben und ihren Teil zur „Generationengerechtigkeit“ beizutragen.

## Literaturverzeichnis

**Beteiligungportal Baden-Württemberg (Hrsg.):** Was ist Bürgerbeteiligung? o.J., online verfügbar unter:

<https://beteiligungportal.baden-wuerttemberg.de/de/informieren/was-ist-buergerbeteiligung> [19.08.2024].

**Barth, Angelika:** Jugendgemeinderäte – WAS? 2017, online verfügbar unter:

[https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb\\_hauptportal/pdf/publikationen/jgr\\_leidfaden2017.pdf](https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/publikationen/jgr_leidfaden2017.pdf) [14.08.2024].

**Barth, Angelika:** Studie Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2023, 2023, online verfügbar unter:

<https://www.lpb-bw.de/publikation-anzeige/studie-kommunale-kinder-und-jugendbeteiligung-in-baden-wuerttemberg-2023-3414> [17.08.2024].

**Brenndörfer:** §41a GemO, in Dietlein/Pautsch (Hrsg.): BeckOK KommunalR BW, Kommentar, 26. Ed., August 2024.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.):**

Kinderrechte ins Grundgesetz, 2022, online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/kinderrechte-ins-grundgesetz-115436> [11.08.2024].

**Bundesministerium des Innern und für Heimat (Hrsg.):** Föderalismus und Kommunalwesen, o. J., online verfügbar unter:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/foederalismus-und-kommunalwesen/foederalismus-und-kommunalwesen-artikel> [12.08.2024].

**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; SPD Baden-Württemberg:** Koalitionsvertrag - Der Wechsel beginnt, 2011, online verfügbar unter:

<https://www.gruene-bw.de/wp-content/uploads/2015/10/Koalitionsvertrag-Der-Wechsel-beginnt.pdf> [15.08.2024].

**Calmbach et al.:** Wie ticken Jugendliche? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland, 2024, online verfügbar unter:

[https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/u18\\_SINUS-Jugendstudie\\_Wie-ticken-Jugendliche\\_2024\\_Print\\_24-06-07\\_Sperrfrist\\_12.06.24\\_12.00.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/u18_SINUS-Jugendstudie_Wie-ticken-Jugendliche_2024_Print_24-06-07_Sperrfrist_12.06.24_12.00.pdf) [26.08.2024].



**Calmbach et al.:** Wie ticken Jugendliche? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14-17 Jahren in Deutschland, 2020, online verfügbar unter: [https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/SINUS-Jugendstudie\\_ba.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/SINUS-Jugendstudie_ba.pdf) [26.08.2024].

**Dachverband der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V. (Hrsg.):** Satzung des Dachverbands der Jugendgemeinderäte Baden-Württemberg e. V., 2023, online verfügbar unter: <https://jugendgemeinderat.de/wp-content/uploads/2024/02/2023-04-02-Satzung-gueltig-1.pdf> [24.08.2024].

**Deutscher Bundestag (Hrsg.):** Die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz“, 2023, online verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/951984/51e47ae46ab4ce7246e288e47fed0bb/WD-3-048-23-pdf-data.pdf> [08.08.2024].

**Fleckenstein:** §12 GemO Rn. 6-9, in Dietlein/Pautsch (Hrsg.): BeckOK KommunalR BW, Kommentar, 26. Ed., August 2024.

**Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.):** 100 Jahre Kinderfreude – Spiel, Spaß und Sozialismus, 2023, online verfügbar unter: <https://www.fes.de/feshistory/blog/kinderfreunde> [23.08.2024].

**Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.):** Kinderrepublik, o. J., online verfügbar unter: <https://www.fes.de/adsd50/kinderrepublik> [23.08.2024].

**Goethe Universität Frankfurt am Main (Hrsg.):** Hinweise zur Formulierung von Thesen, Hypothesen und Annahmen, o. J., online verfügbar unter: [https://www.fb03.uni-frankfurt.de/46036826/thesen\\_hypothesen\\_annahmen.pdf](https://www.fb03.uni-frankfurt.de/46036826/thesen_hypothesen_annahmen.pdf) [03.09.2024].

**Hermann, Michael C.:** Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg. Eine interdisziplinäre Evaluation, Konstanz, 1995.

**Kaya, Maria:** Verfahren der Datenerhebung, in Albers, Sönke et al. (Hrsg.): „Methodik der empirischen Forschung“, 3. Auflage, Wiesbaden, 2009, S. 49-64.

**Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.):** Ordnungen und Gesetze der Kommunalpolitik, o. J., online verfügbar unter: <https://www.kommunalwahl-bw.de/rechtliche-grundlagen> [13.08.2024].

**Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.):** Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in einer Demokratie, o. J., online verfügbar unter:  
<https://www.lpb-bw.de/beteiligung> [19.08.2024].

**Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hrsg.):** Statistik der Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg, 2023, online verfügbar unter:  
[https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/fileadmin/Abteilung\\_III/jugend/pdf/jgr\\_statistik\\_jan\\_2023.pdf](https://www.landeskunde-baden-wuerttemberg.de/fileadmin/Abteilung_III/jugend/pdf/jgr_statistik_jan_2023.pdf) [24.08.2024].

**Lackes, Richard/ Siepermann, Markus:** Definition "Expertenwissen" - Gabler Wirtschaftslexikon, o. J., online verfügbar unter:  
<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/expertenwissen-34831> [01.09.2024].

**Maywald, Jörg: UN-Kinderrechtskonvention:** Bilanz und Ausblick, 2010, online verfügbar unter:  
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32519/un-kinderrechtskonvention-bilanz-und-ausblick/> [12.08.2024].

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.):** Bildungsplan 2016, 2015, online verfügbar unter:  
<https://www.bildungsplaene-bw.de/,Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GYM/GK/LG> [27.08.2024].

**Müller, Sebastian:** Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg und Finnland, Pädagogische Hochschule Freiburg/Br, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen, 2011, online verfügbar unter:  
[https://www.lpb-bw.de/fileadmin/Abteilung\\_III/jugend/pdf/literatur/zulassungsarbeit\\_mueller.pdf](https://www.lpb-bw.de/fileadmin/Abteilung_III/jugend/pdf/literatur/zulassungsarbeit_mueller.pdf) [22.08.2024].

**Pautsch, Arne:** §41a GemO, in Ade/Pautsch (Hrsg.): PdK-Baden-Württemberg, Kommentar, 9. Ed., August 2024.

**Pautsch, Arne:** §24 GemO, in Ade/Pautsch (Hrsg.): PdK-Baden-Württemberg, Kommentar, 9. Ed., August 2024.

**Pohl, Wolfgang:** Kommunale Selbstverwaltung, 2022, online verfügbar unter:  
[https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Kommunale\\_Selbstverwaltung](https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Kommunale_Selbstverwaltung) [09.08.2024].

**Riesenhuber, Felix:** Großzahlige empirische Forschung, in: Albers, Sönke et al. (Hrsg.): Methodik der empirischen Forschung, 3. Auflage, Wiesbaden, 2009, S. 1 – 16.

**SINUS-Institut (Hrsg.):** Sinus-Milieus – Der Goldstandard der Zielgruppensegmentation, o. J., online verfügbar unter: <https://www.sinus-institut.de/sinus-milieus> [26.08.2024].

**Stange, Waldemar:** Strategien und Grundformen der Partizipation, 2002, online verfügbar unter: <https://www.kinderrechte.de/praxis/beteiligungsbausteine/grundlagen/theorie/baustein-a-15> [25.08.2024].

**Stange, Waldemar/Wiebusch, Rainer:** Pro- und Contra-Diskussion von Kinder und Jugendgremien, in: Palentin, Christian/Hurrelmann, Klaus (Hrsg.): Jugend und Politik. Ein Handbuch für Forschung Lehre und Praxis, 1997, Berlin, S. 364-397.

**Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** Indikatoren zur Generationengerechtigkeit, o. J., online verfügbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Generationengerechtigkeit/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Nachhaltigkeitsindikatoren/Generationengerechtigkeit/_inhalt.html) [08.08.2024].

**Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.):** Bevölkerung im Überblick-Stadt Winnenden, 2023, online verfügbar unter: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/99025010.tab?R=GS119085> [02.09.2024].

**Große Kreisstadt Winnenden:** Richtlinien für den Jugendgemeinderat der Stadt Winnenden, 2017, online verfügbar unter: [https://www.winnenden.de/site/Winnenden\\_Responsive/get/params\\_E1788079883/2638508/I-0-6\\_Richtlinien-Jugendgemeinderat.pdf](https://www.winnenden.de/site/Winnenden_Responsive/get/params_E1788079883/2638508/I-0-6_Richtlinien-Jugendgemeinderat.pdf) [02.09.2024].

**Witt, Paul et al.:** Wer sind die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in Baden-Württemberg?, 2023, online verfügbar unter: <https://www.hs-kehl.de/wp-content/uploads/Ergebnisse-Fachprojekt-2022-23.pdf> [09.08.2024].

**Zinnecker, Jürgen:** "Das Problem der Generationen" Überlegungen zu Karl Mannheims kanonischen Text, in Reulecke, Jürgen (Hrsg.): Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert, 2003, S. 33-58, online verfügbar unter: <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1524/9783486594560-005/html?lang=de> [09.08.2024].

## **Eidesstattliche Erklärung**

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.“

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Kai Magnus Bäuerle